

# mitteilungen

## **Verband Intern**

182 Frühjahrstagung der AG Münster in Olfen

## **Recht und Verfassung**

183 Bundestagswahl 2013

## **Finanzen und Kommunalwirtschaft**

- 184 Besteuerung von Streubesitzdividenden
- 185 Umsetzung des Stärkungspaktgesetzes
- 186 Ergänzung der Mustersatzung zur Vergnügungssteuer
- 187 Kommunen 2012 bundesweit mit Überschuss
- 188 Öffentliche Schulden 2012 gestiegen
- 189 Infoveranstaltung zum kommunalen Zins- und Schuldenmanagement
- 190 Freie Seminarplätze für Vollziehungsbeamte
- 191 Pressemitteilung: Reform bei Finanzausgleich und Stärkungspakt nötig
- 192 Pressemitteilung: Trinkwasser ist keine Handelsware
- 193 Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand
- 194 8. GWB-Novelle weiterhin offen
- 195 Spenden- oder Sponsorentätigkeit eines Wasserzweckverbandes
- 196 Gutachten zum Energiemarktdesign
- 197 Energetische Sanierung kommunaler Gebäude
- 198 Expertenkommission für Neuordnung der Klima- und Energiepolitik
- 199 Energie- und Klimafonds (EKF) der Bundesregierung droht das Aus
- 200 Energiegipfel zwischen Bund und Ländern
- 201 OLG Düsseldorf zu strategischer Partnerschaft beim Netzbetrieb
- 202 Beschleunigung des Stromnetzausbaus
- 203 OLG Düsseldorf zur Netzentgeltbefreiung stromintensiver Unternehmen
- 204 Netzentwicklungsplan Strom 2013 und Offshore-NEP 2013 vorgestellt
- 205 Bund-Länder-Beratungen zur geplanten Strompreissicherung

## **Schule, Kultur und Sport**

206 Referenzrahmen Schulqualität NRW

- 207 Kongress „Sport im Ganztag – Bildung braucht Bewegung“
- 208 Vorführung von Filmen in Schulen
- 209 Pressemitteilung: Gemeinsamer Unterricht fällt unter Konnexität
- 210 Pressemitteilung: Inklusion braucht Konzept und klare Finanzierung
- 211 Relaunch des Schulsportportals
- 212 Portal für kulturelle Bildung des Deutschen Kulturrats

## **Datenverarbeitung und Internet**

- 213 Qualifizierte Signatur für neuen Personalausweis
- 214 Zentrale Kaufpreissammlung für Grundstückswerte in NRW

## **Jugend, Soziales und Gesundheit**

- 215 Pressemitteilung: Hilfen für kommunale Krankenhäuser nötig
- 216 2011 mehr Alkoholvergiftungen bei Kindern und Jugendlichen
- 217 Mehr Geld für Kita-Betreuungsplätze
- 218 Pressemitteilung: Mitverantwortung des Landes beim U3-Ausbau

## **Wirtschaft und Verkehr**

- 219 Deutscher Tourismuspreis 2013
- 220 DLT-Seminar zur kommunalen Wirtschaftsförderung
- 221 Verordnung zum Mittelstandsförderungsgesetz
- 222 Konsultation zum Bundesverkehrswegeplan
- 223 Tag der Verkehrssicherheit
- 224 Wettbewerb „E-Bike Award“ 2014

## **Bauen und Vergabe**

- 225 Bürgerstiftungs-Preis 2013
- 226 Studie „Urbanes Grün in der integrierten Stadtentwicklung“
- 227 Rauchmelder in Wohnungen gemäß Landesbauordnung NRW
- 228 Rauchmelderpflicht für Wohnungen beschlossen
- 229 Städtebauförderkongress 2013 in Berlin
- 230 Bundeskongress Nationale Stadtentwicklungspolitik
- 231 Initiative zur Zukunftsstadt gegründet

- 232 Klage gegen Repräsentative Tarifverträge-Verordnung
- 233 „Nachhaltigkeits-Rechtsverordnung“ gemäß Tariftreue- und Vergabegesetz
- 234 Gesetz zur Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren
- 235 Neue Bestimmungen für Wohnraumförderung 2013
- 236 Bundesgesetz zu Öffentlichkeitsbeteiligung bei Großvorhaben umstritten
- 237 Kommunale Spitzenverbände und VKU zur EU-Konzessionsvergaberichtlinie
- 238 DStGB-Gespräch mit EU-Kommission und EP zur Konzessionsvergaberichtlinie
- 239 OVG NRW zur Bekanntmachung eines Aufstellungsbeschlusses
- 240 Anwendung der VOB Teil C auf Landschaftsbauarbeiten

## Umwelt, Abfall und Abwasser

- 241 VG Würzburg zur gewerblichen Altkleidersammlung
- 242 Oberverwaltungsgericht NRW zu Altkleidercontainern
- 243 Untersuchungskosten für Grundstücksanschlussleitung
- 244 Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes
- 245 Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen
- 246 Deutscher Nachhaltigkeitspreis für Städte und Gemeinden
- 247 Pressemitteilung: Bei Fracking Umwelt und Grundwasser schützen
- 248 BMU-Publikation zum Umweltbewusstsein in Deutschland

## Verband Intern

### 182 Frühjahrstagung der AG Münster in Olfen

Am 22.04.2013 findet in der Stadthalle der Stadt Olfen die Frühjahrstagung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgehen:

- Begrüßung
- Grußwort durch Herrn Bürgermeister Josef Himmelmann (Stadt Olfen)
- Grußwort des Regierungspräsidenten Prof. Dr. Reinhard Klenke
- Aktuelles aus Düsseldorf (u. a. Landeshaushalt 2013, Zukunft der Förderschulen und Inklusion) *Referent: Dr. Bernd-Jürgen Schneider* (Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW)
- Tariftreue- und Vergabegesetz NRW *Referent: Michael Becker* (Hauptreferent des Städte- und Gemeindebundes NRW)
- Risiko- und Gefahrenkarten 2013 des Landes zum Hochwasserschutz *Referent: Erik Buschhüter* (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW)
- „Dialog schafft Zukunft“ Qualifizierungsstelle für die informelle Öffentlichkeitsbeteiligung *Referent: Arne Spieker* (Geschäftsstelle des Landes NRW im Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW)
- Aufstellung von Sammelcontainern durch gewerbliche Abfallsammler im öffentlichen Verkehrsraum *Referent: Dr. Peter Queitsch* (Hauptreferent für Umweltrecht im Städte- und Gemeindebund NRW/Geschäftsführer der KommunalAgentur NRW)
- Verschiedenes

Zur Tagesordnung in Kürze:

Das Thema „Aktuelles aus Düsseldorf“ greift die Entwicklungen auf der Landesebene auf. Insoweit wird nicht nur der Landeshaushalt 2013, sondern die Frage nach der „Zukunft der Förderschulen“ im Zusammenhang mit dem Thema „Inklusion „ behandelt. Der Beitrag über das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW beschäftigt sich mit den Anwendungsproblemen in der Verwaltungspraxis. Die Risiko- und Gefahrenkarten des Landes NRW zum Hochwasserschutz müssen auf der Grundlage der europäischen Vorgaben bis zum 22.12.2013 für jedermann einsehbar veröffentlicht werden. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, sich frühzeitig im Jahr 2013 mit dem Thema auseinanderzusetzen, weil Rückfragen von betroffenen Grundstückseigentümern nach der Veröffentlichung zu erwarten sind. Anschließend wird die Geschäftsstelle „Dialog schafft Zukunft“ vorgestellt, die im Wirtschaftsministerium des Landes NRW eingerichtet worden ist. Diese neutrale und überparteiliche Beratungsstelle hat u. a. die Aufgabe, über Instrumente und Methoden der Öffentlichkeitsbeteiligung zu beraten und damit die gesellschaftliche Tragfähigkeit industrieller Entwicklungen und die Zukunftsfähigkeit des Landes NRW vor allem durch konstruktive Dialogverfahren abzusichern. Das Thema gewerbliche und gemeinnützige Abfallsammlungen greift die Problematik auf, dass vielerorts z. B. Altkleidercontainer durch gewerbliche Sammler im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt werden und dieses mit den betroffenen Städten und Gemeinden nicht im Vorfeld abgeklärt wird, obwohl von den Sammlern abfallrechtliche und straßenrechtliche Vorgaben zu beachten sind.

Die Sitzung der Arbeitsgemeinschaft beginnt um 10.00 Uhr und wird gegen 13.00 Uhr beendet sein. Wir würden uns freuen, Sie auf der Veranstaltung begrüßen zu können. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Az.: II/2 qu-ko

Mitt. StGB NRW April 2013

## Recht und Verfassung

183

### Bundestagswahl 2013

Die Wahl zum Deutschen Bundestag findet am 22. September 2013 statt. Die entsprechende Anordnung wurde im Bundesgesetz Blatt Nr. 5 vom 13.02.2013 (BGBl. S. 165) veröffentlicht.

Az.: I/2 024-60

Mitt. StGB NRW April 2013

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

184

### Besteuerung von Streubesitzdividenden

Der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat schlägt vor, Dividendenerträge inländischer Kapitalgesellschaften aus kleineren Unternehmensbeteiligungen künftig zu besteuern. Dadurch soll die vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) geforderte Gleichbehandlung zwischen in- und ausländischen Gesellschaften beim sog. Streubesitz hergestellt werden. Für Mitglieder einer kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe im Sinne des Kreditwesengesetzes ist eine Ausnahme vorgesehen.

Der Deutsche Bundestag wollte die Gleichbehandlung eigentlich auf anderem Wege erreichen: Im November 2012 hatte er das Gesetz zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20.10.2011 beschlossen, mit dem auch ausländischen Dividendenempfängern bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die deutsche Kapitalertragsteuer erstattet werden sollte. Dies fand - wegen der damit verbundenen Steuermindereinnahmen für die Länder - im Bundesrat keine Zustimmung. Die Länder forderten im Gegenzug zur Beseitigung der vom EuGH festgestellten Ausländerdiskriminierung, auch die inländische Steuerbefreiung für Kapitalerträge aus Streubesitz bis zu einer Beteiligungshöhe von 10 Prozent aufzuheben. Die Bundesregierung hatte daraufhin den Vermittlungsausschuss angerufen.

Im Vermittlungsausschuss einigten sich Bund und Länder am 26.02.2013 darauf, zukünftig Dividenden in- und ausländischer Kapitalgesellschaften gleichmäßig zu besteuern. Der Gesetzeswortlaut, auf den sich Bund und Länder verständigt haben, sieht für Dividenden aus Streubesitz (weniger als 10 % des Grund- oder Stammkapitals), die dem Anteilseigner nach dem 28.02.2013 zufließen, die Steuerpflicht vor. § 8 b Abs. 4 Körperschaftsteuergesetz wird entsprechend neu gefasst. Für die Vergangenheit wird den ausländischen Gesellschaften die einbehaltene Kapitalertragsteuer erstattet. Ausgenommen von der Besteuerung sind Veräußerungsgewinne.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hatte sich gegen die Einführung einer grundsätzlichen Steuerpflicht für Streubesitzdividenden und von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzbeteiligungen ausgesprochen, weil diese bei mehrstufigen Beteiligungen zu prob-

### StGB NRW-Termine

10.04.2013	Erfahrungsaustausch „Rekommunalisierung“ in Düsseldorf
17.04.2013	Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr in Jüchen
17.04.2013	Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss in Düsseldorf
17.04.2013	Erfahrungsaustausch „Anstalt öffentlichen Rechts“ in Krefeld
22.04.2013	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster in Olfen
23.04.2013	Arbeitskreis „Informationstechnologien“ in Düsseldorf
24.04.2013	Jugend-, Sozial- und Gesundheitsausschuss in Düsseldorf
25.04.2013	Gleichstellungsausschuss in Düsseldorf
29.04.2013	Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung in Paderborn
07.05.2013	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kalkar

lematischen Doppel- und Mehrfachbelastungen führt. Zumindest für Mitglieder einer kreditwirtschaftlichen Verbundgruppe im Sinne des Kreditwesengesetzes sieht der Vermittlungsvorschlag eine Ausnahme vor, so dass die befürchteten negativen Auswirkungen auf die Sparkassen und Volks- und Raiffeisenbanken ausbleiben dürften. Aufgrund der dezentralen Struktur werden hier systembedingt Regional- und Spitzeninstitute, Dienstleister und andere Verbundunternehmen von einer Vielzahl kleinerer Institute getragen, die somit zwangsläufig nur Minderheitsbeteiligungen halten. Hier ist vorgesehen, die Beteiligungen von Kreditinstituten an anderen Unternehmen und Einrichtungen dieser Verbundgruppe zusammenzurechnen.

Bundestag und Bundesrat müssen die Empfehlungen des Vermittlungsausschusses noch bestätigen. Beide Häuser werden sich voraussichtlich schon in dieser Woche mit dem Gesetz befassen.

Az.: IV/1 921-10

Mitt. StGB NRW April 2013

185

### Umsetzung des Stärkungspaktgesetzes

Innen- und Kommunalminister Ralf Jäger hat die Mitglieder des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags NRW über den Stand der Umsetzung des Stärkungspaktgesetzes in einem schriftlichen Bericht informiert. Der Bericht beschreibt in zusammenfassender Form den Umsetzungsstand in allen 61 Stärkungspaktkommunen und enthält insbesondere Ausführungen zu den Themen

„Stand der Genehmigungsverfahren“, „Konsolidierungsmaßnahmen in den Haushaltssanierungsplänen“ sowie „Einbeziehung der Beteiligungen in die Haushaltssanierungspläne“. Der Bericht kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Haushaltskonsolidierung / Stärkungspakt abgerufen werden.

Az.: IV/1 904-15/2

Mitt. StGB NRW April 2013

## **186 Ergänzung der Mustersatzung zur Vergnügungssteuer**

Die Mustersatzung des StGB NRW für eine Vergnügungssteuersatzung haben wir aktuellen Entwicklungen angepasst. § 7 Abs. 1 Satz 3, der die Berechnung des Einspielergebnisses definiert, ist überarbeitet worden. § 7 Abs. 1 lautet nunmehr wie folgt:

„Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.“

Hintergrund: Die technische Entwicklung der Geldspielapparate sieht bereits seit einigen Jahren analog der „Münz“-Röhre zur Auszahlbevorratung den „Dispenser“ für Geldscheine vor. Es handelt sich beim Dispenser um eine Vorrichtung zur Bevorratung von Geldscheinen zur Auszahlung von Gewinnen. Anders als bei der Röhre ist es nicht erforderlich, den „Dispenser“ mit einem Mindestbestand an Geldscheinen zu versehen. Bei allen Geldspielapparaten kann der „Dispenser“ jederzeit eingebaut bzw. ausgebaut werden. Der Inhalt des „Dispensers“ ergibt sich aus dem laufenden Spielbetrieb. Entnahmen aus dem „Dispenser“ sind analog der Röhrenentnahme als Fehlbetrag der elektronisch gezahlten Kasse zuzurechnen. Um Entnahmen aus dem Dispenser als sog. Fehlbetrag zur elektronisch gezahlten Kasse hinzurechnen zu können, ist es erforderlich, die oben stehende Definition um den Begriff des Dispensers zu erweitern. Das Gleiche gilt umgekehrt für die Abzüge der Dispenser-Auffüllungen.

Wir bitten, bei demnächst ohnehin anstehender Anpassung der Vergnügungssteuersatzung vor Ort diese Änderung zu berücksichtigen.

Az.: IV/1 933-00

Mitt. StGB NRW April 2013

## **187 Kommunen 2012 bundesweit mit Überschuss**

Für die Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Stadtstaaten) errechnete sich im Jahr 2012 nach Ergebnissen der vierteljährlichen Kassenstatistik ein Finanzierungsüberschuss von insgesamt 0,9 Mrd. Euro. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, erzielten die Kernhaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne Extrahaushalte) einen Finanzierungsüberschuss von 1,8 Mrd. Euro, während es bei den Extrahaushalten ein Finanzierungsdefizit von 0,9 Mrd. Euro zu verzeichnen gab.

Im Jahr 2011 hatte die vierteljährliche Kassenstatistik für die kommunalen Kern- und Extrahaushalte ein Finanzierungsdefizit von insgesamt 2,9 Mrd. Euro ausgewiesen. Die Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände verbuchten im Jahr 2012 zusammen Einnahmen in Höhe von 197,8 Mrd. Euro ein Anstieg von 3,2 % gegenüber dem Vorjahr. Die Ausgaben erhöhten sich hingegen nur leicht um 1,2 % auf 196,9 Mrd. Euro.

Die Entwicklung der kommunalen Einnahmen der Kern- und Extrahaushalte im Jahr 2012 war besonders durch die Zunahme der Steuereinnahmen (netto) um 6,6 % gegenüber dem Vorjahr auf 74,4 Mrd. Euro bestimmt. Dieser Zuwachs ist auf die günstige gesamtwirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen. Die wichtigste kommunale Steuer, die Gewerbesteuer (netto nach Abzug der Gewerbesteuerumlage), stieg gegenüber dem Jahr 2011 um 5,9 % auf 32,3 Mrd. Euro. Noch stärker erhöhte sich der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, und zwar um 9,2 % auf 26,9 Mrd. Euro. Die Schlüsselzuweisungen der Länder an ihre Gemeinden und Gemeindeverbände nahmen um 4,7 % zu und lagen bei 27,6 Mrd. Euro. Dagegen sanken die Gebühreneinnahmen leicht um 1,7 % auf 22,6 Mrd. Euro.

Sehr deutlich gingen hingegen die Zuweisungen für Investitionen der Länder an die Kommunen zurück. Wegen der allmählich auslaufenden Konjunkturlösungen nahmen die Kommunen nur noch 6,7 Mrd. Euro ein, das waren 23,1 % weniger als im Vorjahr. Dies korrespondierte auf der Ausgabenseite mit dem starken Rückgang der Sachinvestitionen um 11,2 %. Insgesamt wurden 21,0 Mrd. Euro für Investitionen in Sachgüter ausgegeben, davon 16,3 Mrd. Euro für Baumaßnahmen. Ein Grund für den Rückgang ist, dass viele geförderte Maßnahmen zwischenzeitlich abgeschlossen wurden. Der Rückgang der Investitionsausgaben war in den Ländern stärker, in denen im Berichtszeitraum zahlreiche Gemeinden und Gemeindeverbände das Rechnungswesen auf die kommunale Doppik umgestellt haben. Nach der Umstellung des Rechnungswesens wurden investive Maßnahmen teilweise als laufende Sachaufwendungen behandelt und daher nicht mehr als Investitionen erfasst. Der laufende Sachaufwand stieg insgesamt um 0,1 % auf 45,1 Mrd. Euro.

Die Personalausgaben nahmen im Jahr 2012 um 3,9 % gegenüber dem Vorjahr auf 52,7 Mrd. Euro zu. Die sozialen Leistungen stiegen ebenfalls durch die Ausweitung verschiedener Einzelleistungen erhöhten sie sich um 1,1

Mrd. Euro auf 44,4 Mrd. Euro. Die hierin enthaltenen Leistungen nach SGB II (ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe) sanken hingegen im Zusammenhang mit der steigenden Erwerbstätigkeit im Jahr 2012 um 4,7 % auf 11,3 Mrd. Euro. Die Zinsausgaben gingen um 6,0 % auf 4,4 Mrd. Euro zurück. [Quelle: Statistisches Bundesamt, PM 113/13]

Az.: IV/1 903-01/2

Mitt. StGB NRW April 2013

## 188 Öffentliche Schulden 2012 gestiegen

Das Statistische Bundesamt (Destatis) hat am 22.03.2013 vorläufige Ergebnisse zur öffentlichen Verschuldung zum Ende des 4. Quartals 2012 bekannt gegeben. Danach waren zum Ende des vierten Quartals 2012 Bund, Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände einschließlich aller Extrahaushalte in Deutschland mit 2.071,8 Mrd. Euro verschuldet. Wie das Statistische Bundesamt auf Basis vorläufiger Ergebnisse mitteilt, entsprach dies einem Anstieg um 2,1 % (+ 41,8 Mrd. Euro) gegenüber dem Ende des vierten Quartals 2011. Gegenüber dem dritten Quartal 2012 hat sich der Schuldenstand des öffentlichen Gesamthaushaltes um 0,4 % (+ 7,7 Mrd. Euro) erhöht.

Die Schulden des Bundes erhöhten sich zum 31.12.2012 gegenüber dem 31.12.2011 um 0,5 % (+ 7,0 Mrd. Euro) auf 1.289,3 Mrd. Euro. Die Länder waren Ende 2012 mit 649,0 Mrd. Euro verschuldet, dies entsprach einem Zuwachs von 5,0 % (+ 31,1 Mrd. Euro) gegenüber Ende 2011. Die Verschuldung der Gemeinden/Gemeindeverbände stieg in diesem Zeitraum um 2,8 % (+ 3,7 Mrd. Euro) auf 133,6 Mrd. Euro.

### Methodische Hinweise:

Die Ergebnisse beziehen sich auf die Kern- und Extrahaushalte von Bund, Ländern sowie Gemeinden/Gemeindeverbänden und umfassen Kreditmarktschulden und Kassenkredite. Sie sind nicht vollständig vergleichbar mit den endgültigen jährlichen Schuldenergebnissen, in denen die Schulden in anderer Abgrenzung und differenzierter erhoben werden. Zudem sind die Schulden der kommunalen Zweckverbände sowie der Sozialversicherung in der vierteljährlichen Schuldenstatistik nicht enthalten.

[Quelle: Statistisches Bundesamt, PM 112/13]

Az.: IV/1 912-00

Mitt. StGB NRW April 2013

## 189 Infoveranstaltung zum kommunalen Zins- und Schuldenmanagement

Die Management-Akademie der Sparkassen-Finanzgruppe veranstaltet vom 30.09. bis 02.10.2013 in Bonn ein Seminar zum kommunalen Zins- und Schuldenmanagement. Das Angebot richtet sich an Hauptverwaltungsbeamte, Finanzdezernenten, Kämmerer sowie an Fachleute u. a. aus den Bereichen Finanzmanagement, Kasse, Finanzbuchhaltung, Controlling, Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung sowie Kommunalaufsicht. Folgendes Tagungsprogramm ist vorgesehen:

- Modul 1 (30.09.2013): „Volkswirtschaftliche Einflussfaktoren auf die Zinsentwicklung“

Dozent Christoph Wolff, Helaba Landesbank Hessen-Thüringen

Inhalte: Inflationserwartung als zentrales Element der EZB-Notenbankpolitik (Hintergründe und Zusammenhänge) / Wie die EZB die Zinsen beeinflussen will (theoretischer Unterbau vs. Praxis) / Zusammenhang zwischen Geld- und Kapitalmarktzens / Volkswirtschaftliche Zusammenhänge internationaler Geld- und Kapitalmärkte

- Modul 2 (01.10. 02.10.2013): „Rahmenbedingungen, Strategien und Instrumente für das kommunale Zins- und Schuldenmanagement“

Dozenten: Clemens Stoffers, Stadt Essen; Dr. Frank Steinhoff, Helaba Landesbank Hessen-Thüringen

Inhalte: Rechtliche Rahmenbedingungen / Aufnahme, Analyse und Steuerung des Schuldenbestandes / Definition, Entwicklung und Anwendung einzelner Strategien

Tagungsort ist die Management-Akademie der Sparkassen-Finanzgruppe, Simrockstr. 4, 53113 Bonn. Die Kosten für die Veranstaltung belaufen sich auf 250 Euro (Modul 1) und 700 Euro (Modul 2). Auskünfte erteilen bei der Management-Akademie (inhaltlich) Frau Birgit Flauhardt, Tel.: 0228 / 204-816, E-Mail: birgit.flauhardt@dsgv.de und (organisatorisch) Frau Margit Kafarnik, Tel.: 0228 / 204-861, E-Mail: margit.kafarnik@dsgv.de.

Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular zu der Veranstaltung finden sich im Internet unter <http://www.s-management-akademie.de/veranstaltungen/kaemmerer/Zins-Schuldenmanagement.html>.

Az.: IV/1 912-03

Mitt. StGB NRW April 2013

## 190 Freie Seminarplätze für Vollziehungsbeamte

Der Bund der Vollziehungsbeamten e.V. - Landesverband Nordrhein-Westfalen (BDVZ) bietet jährlich Aus- und Weiterbildungsseminare durch Fachreferenten für Vollziehungsbeamtinnen/beamte der kommunalen Verwaltung an. Auf folgenden Seminaren gibt es noch freie Plätze, daher sind noch Anmeldungen jederzeit möglich:

1. „Vollstreckung in der Praxis“ am 07.05.2013 in Südlohn
2. „Ich bin doch Insolvent!“ am 09.09.2013 in Monschau
3. „Kommunikation“ am 10.09.2013 in Monschau
4. „Vollstreckung gegen Personenmehrheiten“ am 11.09.2013 in Monschau

Nähere Einzelheiten sind auf den Internet-Seiten des BDVZ abrufbar unter:

<http://www.bdvz-nrw.de/site/Seminarheft%202013.pdf>.

Eine Anmeldung ist jederzeit bei Herrn Hartmut Lux, Voll-

ziehungsbeamter der Stadt Olfen, Telefon 02595-389 135, Telefax 02595-389 235, E-Mail: lux@olfen.de, möglich.

Az.: IV/1 952-00

Mitt. StGB NRW April 2013

### **191 Pressemitteilung: Reform bei Finanzausgleich und Stärkungspakt nötig**

Die 359 Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes NRW halten strukturelle Veränderungen im kommunalen Finanzausgleich für dringend erforderlich. Dies wurde heute bei der Hauptausschusssitzung des kommunalen Spitzenverbandes in Soest deutlich. „Die Verteilungsgerechtigkeit zwischen Großstädten und den kreisangehörigen Kommunen ist nicht mehr gewährleistet“, monierte der Präsident des Verbandes, der Bergkammerer Bürgermeister Roland Schäfer.

In der Sitzung diskutierten die kommunalen Vertreter/innen mit dem NRW-Minister für Inneres und Kommunales, Ralf Jäger, und mit den kommunalpolitischen Sprechern der Fraktionen im NRW-Landtag über die künftigen Herausforderungen für die kommunalen Haushalte in NRW. Dabei kamen die Disparitäten im kommunalen Finanzausgleich offen zur Sprache. So dürfe beispielsweise nicht länger so getan werden, als könnten alle Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen dieselben Gewerbesteuerhebesätze von ihren Unternehmen verlangen. „Die Unterschiede in der Infrastrukturausstattung müssen auch im Finanzausgleich Berücksichtigung finden“, forderte Schäfer.

In der Podiumsdiskussion wurden zudem die künftige Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten des Landes und die Probleme bei der Umsetzung des Stärkungspaktes Stadtfinanzen erörtert. Bei dessen Überarbeitung müsse es darum gehen, das Vertrauen der teilnehmenden Kommunen auf die Verlässlichkeit der Landeszahlungen zu bewahren. „Außerdem ist das Land aufgefordert, entsprechend seiner finanziellen Verantwortung für die NRW-Kommunen auch die zweite Stufe des Stärkungspaktes Stadtfinanzen mitzufinanzieren“, machte Schäfer deutlich. Es sei nicht akzeptabel, dass die Kommunen bei der Finanzierung der zweiten Stufe allein gelassen und so zu Ausfallbürgen der nicht auskömmlichen kommunalen Finanzausstattungen gemacht würden.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW April 2013

### **192 Pressemitteilung: Trinkwasser ist keine Handelsware**

Kommunale Wasserversorgung ist dauerhaft aus dem Anwendungsbereich der geplanten EU-Richtlinie zur Vergabe von Konzessionen herauszunehmen. Dies fordert der Städte- und Gemeindebund NRW im Namen seiner 359 Mitgliedskommunen. „Wasser ist keine Handelsware, sondern Lebensmittel Nr. 1, das allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich sein muss und deshalb in die Hände der Städte und Gemeinden gehört“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes Dr. Bernd Jürgen Schneider heute in Düsseldorf.

Anlass ist ein fraktionsübergreifender Antrag von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen und Piraten im NRW-Landtag (LT-Drucksache 16/2197), der genau diese Forderung erhob. „Nur dadurch ist sicherzustellen, dass allen Bürgerinnen und Bürgern Wasser bezahlbar und in guter Qualität zur Verfügung gestellt werden kann“, so Schneider. Hinzu komme, dass nach einer Umfrage des Meinungsforschungsinstituts forsa 82 Prozent der Bürger/innen neue EU-Regeln für die Organisation der Wasserversorgung in den Städten und Gemeinden ablehnten.

Eine Privatisierung des Wassersektors durch die Europäische Union, welche die Wasserversorgung zukünftig allein in den Regeln des Marktes unterwerfen würde, liege nicht im Interesse des Allgemeinwohls, machte Schneider deutlich: „Nur die öffentliche Wasserversorgung in der Hand der Städte und Gemeinden gewährleistet auch in Zukunft eine nachhaltige Qualität“.

Die Gestaltungshoheit und Handlungsspielräume der Städte und Gemeinden zur Vergabe und Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge dürften deshalb nicht durch europäische Wettbewerbsregelungen unangemessen eingeschränkt werden, so Schneider. Auch die jüngst von EU-Binnenmarkt-Kommissar Michael Barnier vorgeschlagene Beschränkung des Anwendungsbereichs bei Wasserkonzessionen räume die Gefahr für die kommunale Trinkwasserversorgung nicht aus.

„Es besteht weiterhin die Möglichkeit einer schrittweisen Privatisierung des Wassersektors“, warnte Schneider. Dies könne allein durch die komplette Ausnahme des Wassersektors von der Ausschreibungspflicht ausgeschlossen werden. Daher fordere der Städte- und Gemeindebund NRW die NRW-Landesregierung im Gleichklang mit dem Landtag auf, sich weiterhin bei der Bundesregierung und auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass es im Rahmen der EU-Konzessionsrichtlinie zu keinerlei Liberalisierungs- und Privatisierungstendenzen bei der öffentlichen Trinkwasserversorgung in der Europäischen Union kommt.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW April 2013

### **193 Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand**

Wir möchten Sie über einige Entwicklungen und Aktivitäten des DStGB zum Thema Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, vor allem der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit, informieren.

*Gespräch im Kabinett Semeta*

Der DStGB hat vor einigen Tagen in Brüssel ein Gespräch der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit Frau Eva-Maria Scoppio organisiert, die Mitglied im Kabinett des für das Steuerwesen zuständigen EU-Kommissars Semeta ist. Hintergrund für diese Unterredung war das Interesse, zu erfahren, welche politischen Pläne in der Europäischen Kommission für die zukünftige Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand verfolgt werden, auch für die Frage der Umsatzbesteuerung der interkommunalen Zusammenarbeit.

Im Januar hat die Europäische Kommission zur Thematik der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ein neuerliches Gutachten vorgelegt, das von Copenhagen Economics erarbeitet wurde. Dieses Gutachten (es ist nur in Englisch verfügbar) „VAT in the public sector and exemptions in the public interest“ kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Steuern > Besteuerung der öffentlichen Hand abgerufen werden. Es schließt an das einschlägige Gutachten von KPMG und Copenhagen Economics aus dem Jahr 2011 an und untersucht vertieft vor allem diese Komplexe bzw. Szenarien einer Reform des EU-Umsatzsteuerrechts: Abschaffung aller Umsatzsteuerprivilegien und Einführung einer vollen Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, Einführung eines EU-weiten ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 5 % für die öffentliche Hand, Umsatzsteuerungsregelungen einzelner Sektoren von öffentlichen Daseinsvorsorgeleistungen, Umsatzsteuer-Erstattungssysteme, Besteuerung von Postdienstleistungen.

Die Thematik der Umsatzbesteuerung der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit wird in dem Gutachten nicht weiter problematisiert, wenngleich die einschlägigen Urteile des EuGH in den Rechtssachen Isle of Wight und Salix mehrfach zitiert werden. Vor allem auf das Isle of Wight-Urteil hatte sich der Bundesfinanzhof in seinem „Turnhallen-Urteil“ zur Umsatzbesteuerung der kommunalen Beistandsleistungen auf die europarechtliche Begründung seiner Entscheidung berufen.

Frau Scoppio hat in der Unterredung deutlich gemacht, dass in der Europäischen Kommission noch keine politische Entscheidung getroffen sei, ob und mit welchem Inhalt ein Richtlinienvorschlag zur Reform des EU-Umsatzsteuerrechts und damit der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand vorgelegt werden soll. Die Dienststellen der Europäischen Kommission arbeiten gegenwärtig an Entscheidungsvorlagen dafür. Ein Richtlinienvorschlag ist ggf. im Jahr 2014 zu erwarten.

Hinsichtlich der Umsatzbesteuerung der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit und der kommunalen Beistandsleistungen haben wir deutlich gemacht, dass diese umsatzsteuerrechtlich nicht belastet und behindert werden dürfen, unverzichtbar erhalten und ausgebaut werden müssen wegen des anhaltenden Drucks auf die öffentlichen Haushalte und wegen der Bewältigung der demographischen Herausforderungen.

#### *Gespräch im Referat Umsatzsteuer der Europäischen Kommission*

Der DStGB hat weiterhin ein Gespräch der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände im Fachreferat Umsatzsteuer in der Europäischen Kommission organisiert, das am 20.03.2013 in Brüssel mit dem stellv. Referatsleiter und einem nationalen Experten in der Europäischen Kommission stattfinden soll. In dem Gespräch wird es wiederum um das Thema Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gehen. Der DStGB hat diese Sitzung mit dem zuständigen EU-Kommissionsbeamten vorbereitend

besprochen. Dieser ist Richter am Finanzgericht in Düsseldorf und als nationaler Experte in die EU-Kommission abgeordnet. Die Urteile des BFH zur Umsatzbesteuerung der interkommunalen Zusammenarbeit sind im Referat Umsatzsteuer der Europäischen Kommission ebenso bekannt und gegenwärtig wie die einschlägigen Urteile des EuGH in Sachen Isle of Wight und Salix. Ohne dem Gesprächsergebnis und den weiteren Verhandlungen mit der Europäischen Kommission vorzugreifen, bestehen dort Zweifel darüber, dass die BFH-Rechtsprechung enger sei, als die des EuGH. Diese würden sich entsprechen, demzufolge bestünden keine nationalen Entscheidungsspielräume mehr. Zudem liegt in der EU-Kommission bereits ein Schreiben eines privaten EDV-Unternehmers aus Deutschland vor, der moniert, dass in Deutschland die kommunalen Rechenzentren nicht umsatzbesteuert würden und damit eine unzulässige Wettbewerbsbenachteiligung stattfinde. Ein Tätigwerden der EU-Kommission wegen der Umsatzsteuerpflichtigkeit von kommunalen Rechenzentren ist damit möglich.

Ob Fragen der Umsatzbesteuerung der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit im Rahmen eines für 2014 ggf. zu erwartenden Vorschlags der EU-Kommission zur Revision der EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie aufgegriffen würden, sei offen. Möglich sei auch, dass diese Thematik nicht Gegenstand eines Richtlinienvorschlags werde und es damit bei der gültigen Rechtslage in der Ausprägung der EuGH-Rechtsprechung bleibe. Gegenwärtig sei vor allem daran gedacht, Umsatzsteuerprivilegien der öffentlichen Hand generell und das Thema ermäßigter MwSt-Sätze anzugehen.

#### *Austausch mit den Europäischen Schwesterverbänden*

Mit der Direktorin Politik in dem europäischen Dachverband Rat der Gemeinden und Regionen Europas in Brüssel hat der DStGB besprochen, dort mit den Kolleginnen und Kollegen der kommunalen Spitzenverbände in den anderen EU-Mitgliedsstaaten einen Austausch zu Fragen der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand zu organisieren. Dies ist bedeutsam, um politische Partner und Verbündete für das Anliegen bei dem Thema in Europa zu identifizieren.

Az.: IV/1 920-08

Mitt. StGB NRW April 2013

## **194**

## **8. GWB-Novelle weiterhin offen**

Der Vermittlungsausschuss von Bundesrat und Bundestag hat seine Beratungen am 26.02.2013 über die 8. GWB-Novelle nun zum dritten Mal vertagt (vgl. auch StGB NRW-Mitteilung 31/2013 vom 18.12.2012). Wieder konnte keine Einigung für den von der kommunalen Seite erhobenen und vom Bundesrat übernommenen Vorschlag, die kartellrechtliche Kontrolle von Gebühren ausdrücklich von der Anwendung des Kartellrechts auszunehmen, erzielt werden. Vertreter aus Bund und Ländern sollen nun in Arbeitsgruppen mögliche Kompromisslinien ausloten. Ein Termin für die nächste Sitzung des Vermittlungsausschusses steht derzeit noch nicht fest.

Az.: II/3 815-00

Mitt. StGB NRW April 2013

Das Sächsische Obergericht (OVG) hat mit Beschluss festgestellt, dass ein Zweckverband mit der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung seine Einnahmen nicht für die Spenden- oder Sponsorentätigkeit verwenden darf. Der Wasserverband sei auf die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung beschränkt. Imagepflege und Kundenwerbung seien wegen des bestehenden Anschluss- und Benutzungszwangs ohne Bedeutung und für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes nicht erforderlich. Dagegen hält das OVG Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Werbung, die der übertragenen Aufgabe dienen, für zulässig. Auf öffentliche Unternehmen, die mit ihrer Tätigkeit im Wettbewerb stehen, sei die Entscheidung jedoch nicht übertragbar.

### Sachverhalt

Der klagende regionale Zweckverband kommunale Wasserversorgung Riesa/Großenhain wandte sich als 100-prozentiger Gesellschafter der Wasserversorgung Riesa/Großenhain GmbH gegen eine Anweisung der Landesdirektion Sachsen, mit der ihm aufgegeben wurde, sicherzustellen, dass die GmbH ihre Spenden- und Sponsorentätigkeit einstellt. Der Kläger hält ein generelles Sponsoring- und Spendenverbot für einen unzulässigen Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 II 2 GG. Denn ohne ein angemessenes Maß an Öffentlichkeitsarbeit könne er seinen Pflichten nicht nachkommen. Seine Aufgabe lasse sich nicht auf die unmittelbare Wassergewinnung sowie auf die Verteilung und Belieferung reduzieren.

Nachdem bereits das die gegen die Anordnung gerichtete Klage beim Verwaltungsgericht Dresden mit Beschluss vom 03.05.2011 (Az.: 7 K 1244/10) ohne Erfolg blieb, wies das OVG Bautzen auch den Antrag auf Zulassung der Berufung ab.

### Begründung

Das Sächsische OVG wies den Zulassungsantrag mit Beschluss vom 13.12.2012 (Az. 4 A 437/11) mit der Begründung ab, es gehöre nicht zur (Pflicht-)Aufgabe der Wasserversorgung, Spenden zu leisten und Sponsoring zu betreiben. Der Kläger sei als Zweckverband auf die Aufgaben beschränkt, für die er gegründet wurde. Dies sei die öffentliche Wasserversorgung. Hierzu gehören alle Maßnahmen und Einrichtungen, die es dem Benutzer nicht nur vorübergehend ermöglichen, Trinkwasser aus der Leitung zu entnehmen. Als Monopolist habe der Kläger Trinkwasser zu erzeugen und es über das Netz öffentlicher Leitungen den Verbrauchern in dem durch die Mitgliedsgemeinden bestimmten Verbandsgebiet abzugeben.

Imagepflege und Kundenwerbung seien für die Wahrnehmung dieser Aufgabe nicht von Bedeutung. Die Bürger seien über den Anschluss- und Benutzungszwang verpflichtet, seine Leistungen der Wasserversorgung in Anspruch zu nehmen. Deshalb bedürfe es für die Aufgaben-

wahrnehmung keiner Ausgaben für Spenden oder Sponsoring. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Werbung, um Bürger über den Benutzungszwang, die Anschlussbedingungen und die Kosten der Wasserversorgung zu informieren, seien dagegen zulässig. Laut dem OVG sei die Entscheidung nicht auf öffentliche Unternehmen übertragbar, die mit ihrer Tätigkeit im Wettbewerb stehen.

Az.: II/3 815-00

Mitt. StGB NRW April 2013

## 196 Gutachten zum Energiemarktdesign

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) hat ein Gutachten zur zukünftigen Ausgestaltung des Energiemarktes vorgestellt, das die Beratungsunternehmen NRWs enervis und BET im Auftrag des Verbandes erarbeitet haben. Zu den zentralen Elementen des Modells gehören:

- Einführung eines Leistungsmarkts

Für die Bereithaltung gesicherter Leistung (Kraftwerke, Speicher) erhalten Anlagenbetreiber zukünftig sog. Leistungszertifikate und damit eine zusätzliche Erlös-komponente. Der Preis für diese Zertifikate ergibt sich aus dem Handel an einem hierfür einzurichtenden Marktplatz.

- Wettbewerbliche Förderung Erneuerbarer Energien (EE)

Die Errichtung von Anlagen, die am Markt noch nicht wirtschaftlich sind, wird künftig durch Investitionskostenzuschüsse technologiespezifisch und im Einklang mit den abgestimmten Ausbauzielen des Bundes und der Länder über ein Ausschreibungsverfahren gefördert. Der in neu errichteten EE-Anlagen erzeugte Strom wird ausschließlich direkt am Strommarkt - ggf. über einen Dienstleister - vermarktet.

- Neugestaltung der Regulierungsbedingungen

Das bestehende System der Anreizregulierung muss von der reinen Kostenbetrachtung bzw. Kostensenkung zu einem System der Förderung innovativer Investitionen fortentwickelt werden. Die Netzintegration der EE-Anlagen wirkt sich insbesondere für die Verteilnetze aus, da der Anschluss der zukünftigen dezentralen Erzeuger nahezu vollständig auf der Verteilnetzebene stattfinden wird. Wir brauchen deshalb eine Netzregulierung, die es erlaubt, die Verteilnetze nachhaltig qualitativ und somit zu intelligenten Netzen um- und auszubauen.

Das Gutachten ist für die Mitgliedsstädte und -gemeinden im StGB NRW-Intranetangebot unter Fachinfo & Service/Fachgebiete/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Energiewirtschaft abrufbar.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW April 2013



Die KfW unterstützt die Kommunen und kommunalen Zweckverbände mit dem Programm „IKK - Energetische Stadtsanierung - Energieeffizient Sanieren“ (Nr. 218) dabei, ihre Nichtwohngebäude im Bestand energetisch zu sanieren. Neben Einzelmaßnahmen sind KfW-Effizienzhausstandards förderfähig - hier winken attraktive Tilgungszuschüsse von bis zu 12,5%. Kommunen können ihren Antrag direkt bei der KfW stellen. Die Zinssätze beginnen bei 0,10% p.a. nom. (Stand 18. März 2013) für eine Laufzeit von bis zu 20 Jahren mit zehnjähriger Zinsbindung. Längere Laufzeiten von bis zu 30 Jahren sind möglich. Unter [www.kfw.de/218](http://www.kfw.de/218) hält die KfW weitere Informationen bereit.

Für kommunale und gemeinnützige Unternehmen sowie natürliche Personen und Unternehmen im Rahmen von ÖPP-Modellen steht das Programm „IKU- Energetische Stadtsanierung - Energieeffizient Sanieren“ (Nr. 219) zur Verfügung. Anträge können bei der jeweiligen Hausbank gestellt werden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.kfw.de/219](http://www.kfw.de/219).

Az.: IV/1 912-05

Mitt. StGB NRW April 2013

## 198 **Expertenkommission für Neuordnung der Klima- und Energiepolitik**

Der Sachverständigenrat der Kommission für Forschung und Innovation hat in seinem Jahresgutachten 2013 Empfehlungen zu den aktuellen Herausforderungen der Energie- und Klimapolitik an die Bundesregierung abgegeben. Danach sollte eine nationale Plattform unter der Federführung des Kanzleramtes eingerichtet werden, um die Verantwortung für die Energiewende künftig zu bündeln.

Die Kommunikation unter den zuständigen Bundesministerien, aber auch zwischen Bund und Ländern wird in dem Zusammenhang als unzureichend erachtet. Vorschläge unterbreitet die Expertenkommission der Regierung auch zum europäischen Emissionshandel, dem Fördersystem der Erneuerbaren Energien und der Steigerung der Energieeffizienz. Eine bessere Abstimmung und Koordinierung zwischen Bund, Ländern und Kommunen ist auch aus kommunaler Sicht eine der wesentlichen Baustellen der Energiewende. Dabei ist es sinnvoll die Energiekompetenz auf Bundesebene an einer Stelle zu bündeln.

Die Kommission Forschung und Innovation (EFI) zieht in ihrem Jahresgutachten 2013 eine Bilanz der Regierungsarbeit und benennt die zentralen Handlungsfelder für die nächste Legislaturperiode. Das Gutachten wurde Bundeskanzlerin Merkel am Mittwoch überreicht.

### *Hintergrund*

Die mit sechs Forschungs- und Bildungsexperten besetzte Kommission berät die Bundesregierung in technologisch-wissenschaftlichen Zukunftsfragen und formuliert Empfehlungen zu aktuellen Herausforderungen für das deutsche Forschungs- und Innovationssystem. Der Sachver-

ständigenrat wurde 2006 auf Beschluss der Bundesregierung eingerichtet.

Kernthemen des EFI-Jahresgutachtens 2013 sind neben Prioritäten und Empfehlungen für die Koordination von Klima-, Energie- und Innovationspolitik der nächsten Bundesregierung, eine Beteiligung des Bundes an der institutionellen Förderung der Hochschulen, neue Forschungskonzepte nach dem Auslaufen der Exzellenzinitiative und Potenziale von Frauen in Wirtschaft und Wissenschaft.

### *Inhalt des Jahresgutachtens zur Klima- und Energiepolitik*

Die Expertenkommission hält die Einrichtung einer nationalen Plattform unter der Federführung des Kanzleramtes für sinnvoll, um die Entscheidungen für die Energiewende besser zu koordinieren und zu beschleunigen. In der Plattform vertreten sein sollen neben den zuständigen Bundesministerien auch die Bundesländer und einige wichtige Unternehmen. Die Kommission kritisierte insbesondere die Fragmentierung der Zuständigkeiten für die Energieforschung in Deutschland. Die Kommunikation unter den zuständigen Bundesministerien, aber auch zwischen Bund und Ländern wird in dem Zusammenhang als unzureichend erachtet. Dies führe zu wenig Effektivität und kontraproduktiven Wechselwirkungen der Ziele und Instrumente.

Auf dem Gebiet der Erneuerbaren Energien werden Vorschläge für die Neugestaltung des Fördersystems unterbreitet. Die Kommission empfiehlt die Einführung eines marktconformen Handels mit Zertifikaten statt dem bisherigen Vergütungssystem.

Die Expertenkommission unterbreitet der Regierung die Empfehlung den europäischen Emissionshandel auf alle Emissionsquellen, d.h. auch auf den Transportsektor, die Privathaushalte und die Landwirtschaft auszuweiten, die mehr als die Hälfte der Emissionen ausstoßen. Für Emissionsrechte sollen verbindliche Mindestpreise festgelegt werden. Das Gutachten der EFI ist sowohl in der Lang- als auch Kurzfassung unter <http://www.e-fi.de/gutachten.html> abrufbar.

### *Anmerkung*

Das Gutachten der Expertenkommission bekräftigt den kommunalen Appell an Bund und Länder, eine bessere Abstimmung und Koordinierung aller beteiligten Energieakteure in der Energiewende vorzunehmen. Um ständig ändernde und widersprüchliche Rahmenbedingungen zu vermeiden, ist es sinnvoll die Energiekompetenz auf Bundesebene an einer Stelle zu bündeln und nicht auf verschiedene Ressorts verteilt zu lassen.

Die dazu eingerichteten Plattformen auf Bundesebene für Erneuerbare Energien und zukunftsfähige Energienetze, an denen auch kommunale Vertreter mitwirken, können dafür als Basis genutzt werden. Die Energiewende kann nur gelingen, wenn nicht jedes Land seine eigenen Interessen verfolgt. Die Länder sind gefordert, ihre Konzepte aufeinander abzustimmen und am Erhalt eines funktionierenden Gesamtsystems mitzuarbeiten. Nicht nur die

Reform der Förderinstrumente für Erneuerbare Energien, sondern auch der Netzausbau und die Sicherung der Kraftwerkskapazitäten müssen aufeinander abgestimmt und zu einem Gesamtkonzept entwickelt werden.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW April 2013

## 199 Energie- und Klimafonds (EKF) der Bundesregierung droht das Aus

Der Bericht der Bundesregierung im Umweltausschuss des Bundestages zum Stand des Energie- und Klimafonds (EKF) am 27. Februar 2013 gibt aus kommunaler Sicht Anlass zur Besorgnis. Nach Informationen des Bundesumweltministeriums hat der freie Fall der Preise für die CO<sub>2</sub>-Zertifikate aus dem Emissionshandel wahrscheinlich zur Folge, dass nur noch bis Ende 2012 gebundene Mittel, für die bereits Bewilligungsbescheide ergangen sind, finanzierbar sein werden. Für die nationale Klimaschutzinitiative (NKI), die Kommunalrichtlinie sowie weitere kommunale Klimaschutzprojekte und den Effizienzfonds steht danach in Zukunft wohl nur noch ein Bruchteil der vorgesehenen Mittel zur Verfügung.

Ein Wegfall der Förderung von im Rahmen der Kommunalrichtlinie ca. 3 000 unterstützten Kommunalprojekten wäre aus umwelt- und klimapolitischer Sicht und für eine erfolgreiche Energiewende ein fatales Signal. Daher muss auf eine Sicherstellung der Finanzierung des EKF hingewirkt werden. Den Städten und Gemeinden muss es auch weiterhin möglich sein, ihre Bürger etwa dezentral mit alternativen Energien zu versorgen oder Energieberatungen vor Ort in der Bürgerschaft durchzuführen und damit wichtige Energieeinsparpotentiale aufzudecken. Dazu müssen die Städte und Gemeinden bei entsprechenden Förderprogrammen als entscheidender Akteur für den Klimaschutz und zur Erreichung der Ziele der Energiewende sogar noch stärker in den Fokus genommen werden. Die Verhandlungen zwischen den beteiligten Bundesministerien zur Finanzierung des EKF laufen momentan noch. Über die weiteren Entwicklungen werden wir zeitnah berichten.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW April 2013

## 200 Energiegipfel zwischen Bund und Ländern

Der Energiegipfel zwischen Bund und Ländern am 21.03.2013 im Kanzleramt hat keine Einigung über die Vorschläge zu kurzfristigen Änderungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) ergeben.

Die Ergebnisse des Energiegipfels sind bescheiden ausgefallen und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

*Keine rückwirkende Kürzung der Fördersätze im EEG*

Bundeskanzlerin Merkel vereinbarte mit den Ministerpräsidenten der Länder, dass entgegen des ursprünglichen Vorschlags von den Bundesministern Altmaier und Rösler zur Strompreissicherung nicht nachträglich in die Förderung bestehender Anlagen Erneuerbarer Energien eingegriffen wird. Die Vorschläge sind zuvor auf erhebliche

Kritik der Länder gestoßen. Eine Senkung der Stromsteuer um 25 Prozent, wie von SPD und Grünen geführten Ländern zuletzt gefordert, lehnte die Bundeskanzlerin mit der Begründung ab, dass für solche Entlastungen im Haushaltsplan 2014 kein Spielraum sei.

*Übertragung der Zuständigkeit des Netzausbaus auf den Bund*

Die Bundesländer bestätigten auf dem Treffen ihre Zusage, die Kompetenz zur Planfeststellung von länderübergreifenden Trassen vollständig auf die Bundesnetzagentur zu übertragen. Einer entsprechenden Verordnung wollen sie im Juni 2013 im Bundesrat zustimmen.

*Weiteres Vorgehen/Positionierung*

Unter Leitung von Kanzleramtsminister Pofalla sollen in einer Arbeitsgruppe bis Ende Mai 2013 weitere Gespräche mit den Ländern über kurzfristige Änderungen des EEG erfolgen. Es geht dabei weiterhin um eine stärkere Beteiligung energieintensiver Unternehmen an der EEG-Umlage und die künftige Gestaltung der Förderung von EEG-Neuanlagen.

Nach dem Scheitern kurzfristiger Reformen geht die Bundesregierung allerdings selbst nicht mehr davon aus, dass es noch vor der kommenden Bundestagswahl zu Reformen beim EEG kommen wird. Ungeachtet des Scheiterns einer Einigung über kurzfristige Änderungen durch die Einführung einer Strompreisbremse ist eine grundlegende Reform des EEG notwendig, um zu einer nachhaltigen Begrenzung der Stromkosten zu kommen. Diese muss sich an marktwirtschaftlichen Instrumenten orientieren. Die Förderung für Erneuerbare Energien sollte davon abhängen, ob deren Standorte im Hinblick auf das vorhandene Netz sinnvoll ausgewählt und wirtschaftlich sind.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW April 2013

## 201 OLG Düsseldorf zu strategischer Partnerschaft beim Netzbetrieb

Mit Beschluss vom 04.02.2013 - VII-Verg 31/12 hat das OLG Düsseldorf die Beteiligung einer Stadtwerke AG an neuen Gemeindewerken bestätigt. Die Gemeinde hatte in einem europaweiten Vergabeverfahren die Beteiligung eines Partners an den neuen Gemeindewerken ausgeschrieben. Gegen die Vergabeentscheidung hatte ein unterlegener Bieter geklagt und dabei das gesamte Verfahren angegriffen.

Das OLG Düsseldorf hat festgestellt, dass das Konzept einer getrennten Ausschreibung von Dienstleistungen und strategischer Partnerschaft einerseits sowie andererseits Wegekonzessionen genauso möglich sei wie eine gemeinsame Vergabe (vgl. dazu OLG Düsseldorf, Beschluss v. 09.01.2013, StGB NRW-Mitteilung 15/2013 v. 22.01.2013). Ein Inhouse-Geschäft komme bei der Konzessionsvergabe gem. § 46 EnWG aber nicht in Frage.

Eine Bildung von Fachlosen sei nicht zwingend notwendig gewesen. Der Auftraggeber habe eine Einschätzungsprärogative, ob er Lose bildet. Insbesondere die Komplexi-

tät eines Vergabeverfahrens rechtfertigt es, von der Losvergabe abzusehen. Das treffe auf die vorliegend beabsichtigte Aufnahme eines strategischen Partners in eine kommunale Gesellschaft zu.

Die Zuschlagskriterien „im Vergleich zur Ausgangssituation möglichst hohe Vorteile für den allgemeinen Haushalt der Gemeinde...“, „möglichst hoher Stellenwert ökologischer Aspekte ...“ oder „möglichst hohe Wertschöpfung vor Ort durch Zuordnung von betrieblichen Prozessen zur Gemeindewerke-Gesellschaft“ seien vergaberechtlich vertretbar. Da die vorgenannten Anforderungen eine funktionale Leistungsbeschreibung darstellten, seien die Anforderungen an die Bestimmtheit niedriger.

Ein Verstoß gegen das Nebenleistungsverbot nach § 3 Abs. 2 KAV komme schon deshalb nicht in Betracht, da die Vergabe der Wegenutzungsrechte für Strom von dem zu beurteilenden Vergabeverfahren abgetrennt worden sei. Ebenso sei nicht erkennbar, dass aus dem Bereich der Wasserversorgung eine Renditesteigerung erfolgen solle. Für einen entsprechenden Verstoß gegen das Preismissbrauchsverbot gebe es daher keine Anzeichen.

Eine diskriminierungsfreie Konzessionsvergabe sei auch bei einer vorangehenden Ausschreibung einer ÖPP nicht von vornherein auszuschließen. Eine Vorfestlegung der Gemeinde für die spätere Vergabe der Wegenutzungsrechte sei daher nicht erkennbar. Auch sei nicht zu beanstanden, dass der Dienstleistungsauftrag auf unbestimmte Dauer vergeben werden soll. Gerade bei Beteiligungen an Gesellschaften müssten langfristige Investitions- und Managementleistungen erbracht werden können.

Az.: II/3 818-00

Mitt. StGB NRW April 2013

## 202 Beschleunigung des Stromnetzausbaus

Der Bundestag hat sich in der vergangenen Woche mit dem Ausbau der Energieinfrastruktur befasst. Gegenstand der Beratungen war u.a. das Bundesbedarfsplangesetz, das den Aus- und Umbaubebedarf länderübergreifender Höchstspannungsleitungen bis zum Jahr 2022 festlegt. Ziel ist es, die Planungs- und Bauzeiten von derzeit bis zu 10 Jahren auf 4 Jahre zu verkürzen. Dies soll durch die Bündelung der Kompetenzen bei der Bundesnetzagentur und der Verkürzung des Rechtswegs erreicht werden.

### *Regierungserklärung zur Energieinfrastruktur*

Bundeswirtschaftsminister Rösler gab zu Beginn der Beratungen eine Regierungserklärung mit dem Titel „Eine starke Energieinfrastruktur für Deutschland“ ab. Er äußerte sich darin zum vorliegenden Entwurf des Bundesbedarfsplangesetzes und ging auch auf die Themenfelder des Kraftwerksausbaus, Erneuerbare Energien, und Energieeffizienz ein.

Ziel des Bundesbedarfsplans sei es, den Netzausbau in Deutschland zu beschleunigen. Dabei gehe es nicht nur darum, wie die neuen Trassenverläufe aussehen sollen, sondern darum, wie bessere Voraussetzung für Projekttrassen, beispielsweise für die Erdverkabelung, geschaffen

werden könnten. Mindestens genauso wichtig wie die großen Fernübertragungsnetze sei auch das Verteilnetz. Auch hier werde eine erhebliche Anzahl an Kilometern gebraucht, nur um das Verteilnetz zu ertüchtigen und zu modernisieren. Hinzu komme, gerade die Verteilnetze intelligenter auszugestalten, um Produktion und Verbrauch besser zusammenzubringen

Die bisherigen Planungs- und Bauzeiten müssten von derzeit bis zu zehn Jahren auf vier Jahre verkürzt werden. Deshalb sehe der neue Gesetzentwurf eine Instanzenwegverkürzung durch die direkte Klagemöglichkeit zum Bundesverwaltungsgericht vor. Um das Ziel zu erreichen sei es unerlässlich, die Akzeptanz und das Verständnis der betroffenen Bürger vor Ort und die betroffenen Kommunen herzustellen. Hierfür seien die im Netzausbaubeschleunigungsgesetz vorgesehenen Konsultationsverfahren für die Trassenplanung das geeignete Instrument.

### *Ergebnis der Beratungen*

Das Zweite Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze und damit auch das Bundesbedarfsplangesetz (Bundestag - Drs. 17/12638) wurden an die Bundestagsausschüsse für Wirtschaft und Technologie, Innenausschuss Rechtsausschuss Ausschuss für Umwelt und Naturschutz und Reaktorsicherheit zur weiteren Beratung verwiesen.

### *Anmerkung*

Auch aus kommunaler Sicht wird das neue Bedarfsplangesetz für den künftigen Übertragungsnetzausbau in Deutschland als wesentlicher Baustein für eine beschleunigte Umsetzung der Energiewende begrüßt. Die Straffung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und eine bessere Abstimmung unter den Ländern sind hierfür die richtigen Ansätze. Parallel hierzu muss aber auch der Aus- und Umbau der Verteilnetze stärker vorangetrieben und beschleunigt werden sowie Kommunen und Bürger stärker in die Netzausbauplanung eingebunden werden.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW April 2013

## 203 OLG Düsseldorf zur Netzentgeltbefreiung stromintensiver Unternehmen

Der 3. Kartellsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat entschieden, dass die Ordnungsregelung zur Befreiung stromintensiver Unternehmen von den Netzkosten nichtig ist und hat deshalb die aufgrund dieser Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen der Bundesnetzagentur aufgehoben. Auch die EU-Kommission zweifelt an der Rechtmäßigkeit. Sie hat ein Beihilfeverfahren gegen Deutschland eingeleitet und will untersuchen, ob die Ausnahmeregelungen von Netzentgelten für stromintensive Unternehmen in Deutschland seit 2011 eine staatliche Beihilfe darstellt.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat in fünf Verfahren über die Frage mündlich verhandelt, ob die seit 2011 normierte Befreiung von den Netzkosten für stromintensive Unternehmen rechtmäßig und wirksam ist. Das OLG hält die Ordnungsregelung zur Befreiung stromintensiver Unternehmen von den Netzkosten für nichtig.

## Hintergrund

Fünf regionale und überregionale Netzbetreiber haben vor dem OLG Düsseldorf die Netzentgeltbefreiung für stromintensive Unternehmen mit dem Argument angegriffen, dass die Bestimmung des § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und die aufgrund der Verordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen der Bundesnetzagentur rechtswidrig seien. Es fehle ihrer Ansicht nach an einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage für die Befreiung. Ferner verstoße die Ausnahmeregelung für stromintensive Unternehmen gegen europäisches Recht.

Die Bundesnetzagentur ist dagegen der Ansicht, dass die in der StromNEV vorgesehene Befreiung von der Ermächtigung gedeckt sei. Die Bestimmung sei im Hinblick auf die Energiewende sinnvoll und energieintensive Betriebe wirkten aufgrund ihres hohen Verbrauchs netzstabilisierend. Für das Jahr 2011 sei ein anderer Abrechnungsmodus erforderlich gewesen, weil es sonst zu nicht überwindbaren Abrechnungsproblemen gekommen wäre.

Das OLG Düsseldorf äußerte bereits in zwei Eilverfahren im Oktober und November 2012 (Beschlüsse vom 14.11.2012 - I - 3 Kart 65/12 (V); VI - 3 Kart 14/12 (V) Bedenken, ob die vollständige Befreiung von den Netzentgelten überhaupt auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage beruhe (vgl. StGB NRW-Mitteilung 16/2013 vom 14.01.2013). Der 3. Kartellsenat entschied zuletzt im Dezember 2012, dass eine vollständige Befreiung stromintensiver Unternehmen von den Netzentgelten für das gesamte Jahr 2011 nicht in Betracht komme und diese sich grundsätzlich erst ab dem 01.01.2012 befreien lassen könnten.

Seit der Änderung des § 19 Absatz 2 StromNEV zum 04.08.2011, wonach stromintensive Unternehmen von der Zahlung der Strom-Netzentgelte befreit werden können, können sich Unternehmen grundsätzlich von den Netzentgelten befreien lassen, wenn sie mehr als 7.000 Arbeitsstunden und 10 Gigawattstunden Strom pro Jahr abnehmen. Die für die Netzbetreiber entstehenden Einnahmeausfälle werden ab dem Jahr 2012 dadurch ausgeglichen, dass die an sich von den stromintensiven Betrieben zu zahlenden Netzentgelte bundesweit auf die übrigen Endkunden, Verbraucher und Unternehmen, umgelegt werden. Das Nettonetzentgelt macht etwa 20 % des Haushaltskundenstrompreises aus (Jahresbericht 2011 der Bundesnetzagentur).

### Entscheidung des OLG

Der Kartellsenat machte in seiner mündlichen Urteilsbegründung deutlich, dass er im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) keine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Befreiung von den Netzentgelten sieht. So erlaube das Energiewirtschaftsgesetz in der derzeit geltenden Fassung nur, durch eine Verordnung die Methode zur Berechnung der Entgelte, das „wie“, festzulegen, nicht aber eine vollständige Befreiung von den Netzentgelten, das „ob“, durch eine Verordnung zu bestimmen. Außerdem sei die vollständige Netzbefreiung für

stromintensive Unternehmen schon nicht formell ordnungsgemäß zustande gekommen, weil die Änderung der Verordnung durch den Bundestag mit einem nicht mit der Regelung in Zusammenhang stehenden Gesetz verabschiedet worden sei. Im Übrigen sei eine vollständige Befreiung von den Netzentgelten aus Gleichheitsgründen nicht zulässig. Auch europarechtlich sei eine nichtdiskriminierende und kostenbezogene Regelung der Netzentgelte geboten.

Die Entscheidungen sind nicht rechtskräftig. Gegen die Beschlüsse kann jeweils Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof binnen eines Monats nach Zustellung eingelegt werden.

### Anmerkung

Aus kommunaler Sicht sind die Befreiungsmöglichkeiten energieintensiven Unternehmen von den Netzentgelten vor dem Hintergrund des Anstiegs der Kosten und der für die Energiewende erforderlichen Akzeptanz zu betrachten. Entscheidend kommt es darauf an, die Lasten auf alle Abnehmer gerecht zu verteilen und die Bereitschaft der Kommunen und Bürger, die durch den Netzausbau zum Teil regional sehr unterschiedlich ausfallenden entstehenden Lasten zu tragen haben, nicht zu überfordern.

Az.: II/3 811-00/8

Mitt. StGB NRW April 2013

## 204 Netzentwicklungsplan Strom 2013 und Offshore-NEP 2013 vorgestellt

Die vier Übertragungsnetzbetreiber haben die Entwürfe des Netzentwicklungsplans 2013 und des ersten Offshore-Netzentwicklungsplans 2013 vorgestellt. Sie dokumentieren den notwendigen Aus- und Umbauebedarf der Höchstspannungsnetze in Deutschland auf Grundlage der erwarteten Erzeugungs- und Verbrauchssituation bis zu den Jahren 2023 bzw. 2033. Im Mittelpunkt des NEP 2013, den die Netzbetreiber jährlich - erstmals im Jahr 2012 - vorlegen, stehen vor allem die leistungsstarken Nord-Süd-Verbindungen. Mit dem ersten Entwurf des Offshore-NEP 2013 soll der Ausbau von Offshore-Windenergie und der Netzanbindungssysteme mit dem des Übertragungsnetzes an Land synchronisiert werden. Konkrete Trassenverläufe werden in den Entwürfen nicht festgelegt. Beide Dokumente wurden zur öffentlichen Konsultation gestellt.

### NEP 2013

Der NEP 2013 legt wie sein Vorgänger, der NEP 2012, den Ausbau- und Optimierungsbedarf vorhandener und neuer Übertragungsnetze für die kommenden 10 bzw. 20 Jahre fest, so dass die Erneuerbaren Energien in Einklang mit den energiepolitischen Zielen integriert werden können und das Netz dabei sicher und stabil bleibt. Er beschreibt dabei lediglich die Anfangs- und Endpunkte der auszubauenden Stromnetze. Diese sind mit Ortsnamen bezeichnet, was der Identifikation bestehender Netzanbindungspunkte dienen soll. Konkrete Trassenkorridore werden wieder erst in der Bundesfachplanung durch die Bundesnetzagentur, oder in der Raumordnung durch die Bun-

desländer festgelegt.

Im Vergleich zum NEP 2012 haben sich im NEP 2013 die im Szenariorahmen festgelegten Eingangsgrößen geändert. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt das Leitszenario B 2023 deutlich höhere installierte Leistungen von insgesamt 10 Gigawatt (GW) bei Erneuerbaren Energien. Daher sind im NEP 2013 zusätzliche Maßnahmen nötig. Drei wesentliche Faktoren haben Einfluss auf den Übertragungsbedarf und damit auf den Netzentwicklungsbedarf im NEP 2013:

- Die Erhöhung von Erzeugungsleistung der Windenergieanlagen auf See um 1,1 GW,
- die Erhöhung der Erzeugungsleistung der Windenergieanlagen an Land im Norden Deutschlands um 1,8 GW und
- die Reduzierung ungewollter Stromflüsse über Polen, Tschechien und Österreich um 2 GW.

Durch diese Verschiebungen müssen insgesamt rd. 5 GW Leistung innerhalb Deutschlands extra in Nord-Süd-Richtung übertragen werden. In vorhandenen Trassen sind daher Netzverstärkungen und Netzoptimierungen auf einer Länge von 4.400 km nötig. Das Neubauerfordernis umfasst 1.700 km Drehstromleitungstrassen und 2.100 km Korridore für Hochspannungsgleichstromleitungen. Insgesamt haben die vier Gleichstrom-Übertragungskorridore eine Kapazität von 12 GW, was 2 GW mehr als im NEP 2012 sind. Die Gesamtinvestitionen in den nächsten zehn Jahren für den Ausbau des Transportnetzes betragen etwa 21 Milliarden Euro.

Der NEP basiert auf dem von der Bundesnetzagentur Ende November 2012 genehmigten Szenariorahmen. Die dort zugrunde gelegten vier Entwicklungspfade dienen der Berechnung des Netzausbaubedarfs und umfassen u.a. die Art, Menge und geografische Verteilung der regenerativen Erzeugung, Entwicklung des Verbrauchs, konventionelle Kraftwerke und die Verpflichtung zur vollständigen Aufnahme und zum Transport des Stroms aus Erneuerbaren Energien.

#### *Offshore-NEP 2013*

Der erstmalig vorgelegte Offshore-NEP 2013 stellt die notwendigen Maßnahmen für einen effizienten, sicheren, zuverlässigen und wirtschaftlichen Anschluss von Offshore-Anlagen einschließlich eines Zeitplans für die Umsetzung für die nächsten 10 bzw. 20 Jahre dar. Die Übertragungsnetzbetreiber sind seit der letzten Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) Ende des Jahres 2012 gesetzlich dazu verpflichtet worden, diesen auf Grundlage des Szenariorahmens zu erstellen. Nach der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur wird er ebenfalls Teil des Bundesbedarfsplans.

In den kommenden 10 Jahren beläuft sich der Bedarf an neuen Offshore-Netzanbindungen auf rund 2.150 km. Davon entfallen etwa 1.720 km auf Gleichstrom-Netzverbindungssysteme in der Nordsee und 430 km auf Drehstrom-Netzverbindungssysteme in der Ostsee. Die Investitionen für den Ausbau des Offshore-Netzes betra-

gen in den nächsten 10 Jahren insgesamt rund 22 Mrd. Euro.

Die entsprechende Presseerklärung der Übertragungsnetzbetreiber ist unter [http://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/pdf/20130302\\_Pressemitteilung\\_Netzentwicklungsplan2013pdf\\_0.pdf](http://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/pdf/20130302_Pressemitteilung_Netzentwicklungsplan2013pdf_0.pdf) abrufbar.

#### *Konsultation*

Beide Entwürfe des NEP 2013 und des Offshore-NEP 2013 und weitere Informationen sind unter [www.netzentwicklungsplan.de](http://www.netzentwicklungsplan.de) abrufbar. Bis zum 14. April 2013 besteht die Möglichkeit der Stellungnahme für die Öffentlichkeit. Die Stellungnahmen fließen in den zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans 2013 und des Offshore-Netzentwicklungsplans 2013 ein. Die Konsultationsphase wird durch öffentliche Informations- und Dialogveranstaltungen begleitet.

Die Entwürfe dienen nach der abschließenden Genehmigung durch die Bundesnetzagentur und der Erstellung des nächsten Umweltberichts als Entwurf für das nächste Bundesbedarfsplangesetz. Das erste Bundesbedarfsplangesetz befindet sich noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren und soll noch im Sommer 2013 in Kraft treten.

#### *Anmerkung*

Die kommunale Seite hat sich bereits frühzeitig in die Diskussion um den für die Energiewende erforderlichen Netzausbau eingebracht. Bereits im Rahmen der öffentlichen Konsultation zum Netzentwicklungsplan Strom 2012 (vgl. für StGB NRW-Mitgliedskommunen Schnellbriefe Nr. 91/2012 vom 13.06.2012, Nr. 103/2012 vom 05.07.2012 und StGB NRW-Mitteilungen 400/2012 vom 16.07.2012 und 490/2012 vom 17.09.2012) und im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Bundesbedarfsplangesetz (StGB NRW-Mitteilung 127/2013 vom 17.02.2013) ist darauf hingewiesen worden, dass neben der Diskussion um die Übertragungsnetze die Bedeutung der regionalen Verteilnetze für den Umbau des Energiesystems noch stärker in den Vordergrund treten muss.

Unter dem Gesichtspunkt der Akzeptanz sollte darüber hinaus die Möglichkeiten der Erdverkabelung ausgeweitet und auf den sensiblen Umgang bei der Wohnbereichsnäherung von Trassen geachtet werden. Um klarzustellen, welche Maßnahmen unverzüglich und welche zu einem späteren Zeitpunkt, d.h. in einigen Jahren, vorzunehmen sind, sollte auch im NEP 2013, wie auch in dem bereits im Bundeskabinett verabschiedeten Bundesbedarfsplangesetz vorgesehen, eine stärkere Konzentration auf die vorrangigsten Leitungen erfolgen.

Az.: II/3 811-00/9

Mitt. StGB NRW April 2013

### **205 Bund-Länder-Beratungen zur geplanten Strompreissicherung**

Die Länder haben in einem gemeinsamen Treffen mit Bundesumweltminister Altmaier über den Vorschlag zur

Strompreissicherung (s. StGB NRW-Mitteilung 116/2013 vom 14.02.2013) zur Deckelung der Kosten für den Ausbau Erneuerbarer Energien beraten. Das Konzept ist bei den Ländern zum Teil auf erhebliche Kritik gestoßen. Sie verlangen daher von der Regierung erhebliche Änderungen an dem Vorschlag. Streitpunkte sind neben der vorgesehenen Vergütungskürzung von Solar- und Windanlagen und der damit verbundenen Einschnitte für Anlagenbetreiber und Investoren, die Beteiligung der Industriebetriebe an der Finanzierung. Laut der Zeitung „Die Welt“ habe es zwischen Union, FDP und Opposition eine gemeinsame Bereitschaft für eine Einigung gegeben.

Auf dem Bund-Länder-Treffen zur Abstimmung über die von Bundesumweltminister Altmaier und Bundeswirtschaftsminister Rösler geplanten „Strompreissicherung“ lagen Bund und Länder bei einigen Fragen auseinander. Vor allem Einschnitte bei der Förderung bereits gebauter Solar- oder Windanlagen, aber auch die Kürzung der Subventionen für Windstrom, die im Grundsatz sowohl Koalition wie SPD und Grüne befürworteten, stießen auf Kritik. Nicht nur die nachträgliche Förderkürzung für bestehende Solar- und Windparks, sondern auch für Biogasanlagen wird im Hinblick auf den verfassungsrechtlich garantierten Vertrauensschutz und die Investitionssicherheit für Anlagen, deren Vergütung nach dem derzeitigen EEG für 20 Jahre garantiert sind, stark kritisiert. Allein in Bayern seien über 375.000 Solar- und Biogasanlagen betroffen.

Auseinander sind Bund und Länder auch in der Frage, inwieweit Industriebetriebe zur Finanzierung der Energiewende stärker herangezogen werden sollen. Diskutiert wurde in dem Zusammenhang, bei den Nachlässen für die energieintensiven Unternehmen eine Streichung der Rabatte für Schienenbahnen vorzunehmen. Dies könne eine Ersparnis von 260 Mio. Euro bewirken. Auch in der Ernährungsindustrie, bei Großschlachtereien oder in der Braunkohleindustrie sei ein Aussetzen von Rabatten möglich, da sie nicht im internationalen Wettbewerb stünden.

Während die SPD durch die Stromsteuersenkung ein Einsparpotenzial von bis 800 Mio. Euro sieht, wollen Peter Altmaier und Phillip Rösler insgesamt rund 1,8 Mrd. bis zum Jahr 2014 Euro einsparen, um die Umlage für die Förderung nach dem EEG auf dem aktuellen Niveau von 5,27 ct/Kwh zu halten und einen Anstieg zu verhindern.

Bis zu einem Treffen von Bundeskanzlerin Angela Merkel mit den Ministerpräsidenten am 21. März 2013 soll eine Einigung gefunden werden.

Az.: II/3 811-00/8 Mitt. StGB NRW April 2013

---

## Schule, Kultur und Sport

---

### 206 Referenzrahmen Schulqualität NRW

Zu Zielklarheit, Transparenz und Orientierung im Bereich der Schulqualität will das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem

Referenzrahmen Schulqualität NRW beitragen. In diesen sollen unterschiedliche Erwartungen an „Gute Schule“ oder „Guten Unterricht“ unter den Überschriften „Ergebnisse und Wirkungen“, „Lehren und Lernen“, „Schulkultur“, „Leitung und Management“ und „Rahmenbedingungen und verbindliche Vorgaben“ einfließen und am Ende in einem Online-Portal dargestellt werden.

Bis zum 30. April 2013 führt das MSW ein Online-Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Referenzrahmens durch. Unter <http://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/referenzrahmen> können sich Schülerinnen und Schüler, Eltern und die Öffentlichkeit zum Entwurf äußern. Über die genannte Internetseite sind auch der Referenzrahmenentwurf selbst, eine Presseerklärung sowie einführende Informationen verfügbar.

Az.: IV/2 Mitt. StGB NRW April 2013

### 207 Kongress „Sport im Ganztage Bildung braucht Bewegung“

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung, das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und der Landessportbund Nordrhein-Westfalen laden für den 15. April 2013, 10.00 bis 17.00 Uhr, zum Kongress „Sport im Ganztage Bildung braucht Bewegung“ in das Congress Center Düsseldorf ein.

Neben verschiedenen Diskussionsforen und einem „Markt der Möglichkeiten“ soll auch der offizielle Auftakt zur Initiative „Bildungspartner NRW Sportverein und Schule“ ein Teil des Kongresses sein.

Die Teilnahme ist kostenlos, Anmeldeschluss ist der 02. April 2013. Weitere Informationen unter <http://www.kongresssportimganztage.de>

Az.: IV/2 2011-13 Mitt. StGB NRW April 2013

### 208 Vorführung von Filmen in Schulen

Mit Schreiben vom 13. Februar 2013 ist die Motion Picture Licensing Deutschland GmbH an einzelne Mitgliedsverbände sowie Gymnasien im gesamten Bundesgebiet herangetreten. In diesem Schreiben erweckt das Unternehmen den Eindruck, dass an Schulen gegen das Urheberrecht verstoßen werde und der finanzielle Erwerb von Schirmlicenzen für Filmvorführungen im Klassenverband erforderlich sei. Dem ist die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit Schreiben vom 06. März 2013 ausdrücklich entgegengetreten. Dieses Schreiben wird im Folgenden wiedergegeben:

„(Anrede),

in aktuellen Schreiben vom Februar 2013 an unsere Mitgliedsverbände auf Landesebene sowie an die Schulen erwecken Sie den Eindruck, dass die Nutzung von Filmformaten, die von Schulen, Lehrkräften oder Schülern im Handel bzw. aus externer Quelle erworben worden sind, gegen das Urheberrecht verstoße und dass ein solcher

Verstoß nur dadurch verhindert werden könne, dass die jeweilige Schule bei Ihnen eine sog. Schirmlizenz erwirbt.

Demgegenüber vertritt die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände die Rechtsauffassung, dass die Vorführung von Filmen im Klassenverband also der nach wie vor wohl wichtigste Fall der Nutzung urheberrechtlich geschützter Filme in den Schulen keine öffentliche Wiedergabe im Sinne von § 15 Abs. 2 und 3 UrhG darstellt und daher lizenzfrei möglich ist. Diese Auffassung wird auch von der Rechtsprechung (LG München I, Beschluss vom 30.3.2004 21 O 4799/04) und der Literatur geteilt. Die von Ihnen erwähnten Urteile des Europäischen Gerichtshofs ändern an dieser Rechtslage nichts; sie betreffen andere Fallkonstellationen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, von Ihrem derzeitigen Vorgehen Abstand zu nehmen. Wir fordern Sie im Gegenteil dazu auf, die Schulen explizit auf die Möglichkeit einer lizenzfreien Nutzung von privat erworbenen Filmformaten im Klassenverband hinzuweisen. Wir werden die Kommunen unsererseits ebenfalls auf die bestehende Rechtslage aufmerksam machen.

Mit freundlichen Grüßen“

(Quelle bis hierhin: DStGB-aktuell 1013-01)

Auch das Bundesministerium der Justiz teilt die Auffassung der kommunalen Spitzenverbände, dass es sich bei Filmvorführungen im Klassenverband anders als bei solchen vor z. B. der ganzen Schule nicht um öffentliche Vorführungen handelt. Mehr dazu unter [http://www.bmj.de/DE/Buerger/wirtschaftHandel/ReformUrheberrecht/\\_doc/Themenkomplex\\_Schule\\_und\\_Urheberrecht\\_doc.html?n=1469374](http://www.bmj.de/DE/Buerger/wirtschaftHandel/ReformUrheberrecht/_doc/Themenkomplex_Schule_und_Urheberrecht_doc.html?n=1469374).

Az.: IV/2 320-1

Mitt. StGB NRW April 2013

## **209      Pressemitteilung: Gemeinsamer Unterricht fällt unter Konnexität**

Anlässlich des Gesetzentwurfs von Schulministerin Sylvia Löhrmann zur Inklusion im Schulbereich, der heute vom Landeskabinettt beschlossen werden soll, fordern die kommunalen Spitzenverbände erneut von der Landesregierung, die Konnexität anzuerkennen. Für das Gelingen einer qualitativ hochwertigen Inklusion ist es entscheidend, dass das Land die Städte, Kreise und Gemeinden mit der Finanzierung nicht alleine lässt und sich verbindlich zum Ausgleich der zusätzlichen Ausgaben der Kommunen durch Landesmittel verpflichtet.

„Die Städte, Kreise und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen setzen sich für eine qualitätsvolle Inklusion an den Schulen ein und sind bereit, hierzu ihren Beitrag zu leisten. Gleichzeitig bleibt aber die Tatsache bestehen, dass die Inklusion für die Kommunen qualitativ und inhaltlich eine vom Land neu übertragene Aufgabe ist. Zusätzliche Kosten müssen deshalb im Zuge der Konnexität mit Landesmitteln ausgeglichen werden,“ erläuterten die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände, Dr. Stephan Articus (Städtetag NRW), Dr. Martin Klein

(Landkreistag NRW) und Dr. Bernd Jürgen Schneider (Städte- und Gemeindebund NRW).

Eine Evaluationsklausel, die von einem Teil der Regierungskoalition in Vorgesprächen mit den Kommunen in Aussicht gestellt wurde und die der aktuelle Gesetzentwurf enthalten soll, ist ohne Beteiligung der Kommunen verfasst und ist zunächst einmal zu prüfen. Evaluationen haben oft den Nachteil, dass die Kostenermittlung erst nach einer bestimmten Zeit erfolgt und dann anschließend über die zukünftige Kostenverteilung diskutiert wird. Aus kommunaler Sicht ist eine Evaluationsklausel nur dann akzeptabel, wenn die Ausgangsbasis definiert und die Ausgleichsverpflichtung des Landes für zusätzliche Kosten verbindlich geregelt wird. Die Konnexität, wie sie die Kommunen fordern, ist von einer solchen Evaluationsklausel nicht berührt.

Ein gemeinsamer Schulunterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen verändert die bereits bestehenden kommunalen Aufgaben wesentlich. Damit die Inklusion gelingen kann, sind sehr viel Engagement von allen Beteiligten, aber auch ein ganzes Bündel von Investitionen nötig. So gilt es für die Kommunen beispielsweise, Klassenräume barrierefrei erreichbar zu machen, sog. Auszeiträume zu schaffen sowie Integrationshelfer und Assistenzpersonal zu bezahlen. Außerdem müssen geeignete Lehr-, Lern- und Hilfsmittel angeschafft werden. Die neuen Aufgaben sind mannigfaltig und verursachen deutliche Mehrkosten bei Städten, Kreisen und Gemeinden. Zu diesem eindeutigen Ergebnis kommt das Gutachten des Staatsrechtlers Prof. Dr. Wolfram Höfling, Universität Köln, im Auftrag des Städtetages NRW. Deshalb ist das Land auch verpflichtet, den Kommunen die zusätzlichen Ausgaben zu erstatten, die mit der Inklusion verbunden sind.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW April 2013

## **210      Pressemitteilung: Inklusion braucht Konzept und klare Finanzierung**

Inklusion im Schulbereich ist ein begrüßenswertes gesellschaftspolitisches Ziel, kann aber nur mit Augenmaß und mit solider Finanzierung umgesetzt werden. Dies bekräftigte der Hauptausschuss des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) heute in Soest. „Die Kommunen können die Herausforderungen der Inklusion nur meistern, wenn sie von allen gesellschaftlichen Kräften und vom Land Unterstützung erhalten“, erklärte der Präsident des kommunalen Spitzenverbandes, der Bergkamener Bürgermeister Roland Schäfer.

Rund 100 Delegierte diskutierten Fragen der Inklusion mit NRW-Schulministerin Sylvia Löhrmann sowie den schulpolitischen Sprecherinnen der Fraktionen im NRW-Landtag. Inklusion im Schulbereich als möglichst umfassendes gemeinsames Lernen von behinderten und nicht behinderten Kindern und Jugendlichen könne nur gelingen, wenn dafür ein landesweiter qualitativer Orientierungsrahmen für die Ausgestaltung sowie personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt würden, machte Schäfer deutlich. Vor allem müsse das Land anerkennen, dass

Inklusion für die Kommunen als Schulträger eine neue Aufgabe darstelle und die zusätzlichen Kosten im Wege der Konnexität grundsätzlich ausgeglichen werden müssten.

„Welche Ausgaben tatsächlich inklusionsbedingte Mehrkosten sind - darüber können wir miteinander reden“, stellte Schäfer klar. Der Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes, in dem schulische Inklusion geregelt werden soll, werde den Anforderungen aber nicht gerecht. Zum einen sei die Frage der Konnexität nicht geklärt, und es fehle eine Kostenfolgeabschätzung. Dazuhin solle den Kommunen die Entscheidung zugeschoben werden, wie weit sie Inklusion in den Schulen umsetzen. „De facto besteht aber kein Entscheidungsspielraum für die Städte und Gemeinden“, stellte Schäfer klar. Angesichts drängender Erwartungen vieler Eltern bleibe vielen Kommunen keine Wahl, die Inklusion umfassend umzusetzen.

Az.: IV Mitt. StGB NRW April 2013

## **211 Relaunch des Schulsportportals**

Schulministerin Sylvia Löhrmann gab auf der Bildungsmesse Didacta die neu gestaltete und überarbeitete Internetseite des Schulsportportals frei. Das Schulsportportal besteht seit 2002 und bietet neben einer Unterrichtsvorhabendatenbank u.a. Informationen und Verlinkungen zur Sicherheit und Gesundheitsförderung, zur Qualitätsentwicklung im Sportunterricht und zu verschiedenen Rechtsfragen.

Az.: IV/2 241-15/1 Mitt. StGB NRW April 2013

## **212 Portal für kulturelle Bildung des Deutschen Kulturrats**

Seit Ende Februar 2013 ist das Internetportal des Projekts Dialogplattform kulturelle Bildung online. Mit dem Projekt möchte der Deutsche Kulturrat nach eigenen Angaben Informationen zur kulturellen Bildung verbreiten und den fachlichen Diskurs zur kulturellen Bildung fördern. Das Internetportal ist erreichbar über <http://www.kulturbildet.de>.

Az.: IV/2 423-2 Mitt. StGB NRW April 2013

## **Datenverarbeitung und Internet**

### **213 Qualifizierte Signatur für neuen Personalausweis**

Die Bundesdruckerei hat auf der CeBIT Anfang März 2013 in Hannover ein Verfahren zum Herunterladen eines Signaturzertifikats auf den neuen Personalausweis (nPA) vorgestellt. Damit wird erstmals möglich, die Funktion „elektronische Unterschrift“ des seit Dezember 2010 ausgegebenen maschinenlesbaren Ausweises zu nutzen.

Das Verfahren ist noch etwas umständlich. Zunächst müssen sich InteressentInnen über ein spezielles Internetportal der Bundesdruckerei <https://live.esign-service.de/esign/Home> registrieren. Dafür müssen sie sich online über die Identifikationsfunktion des nPA ausweisen, wofür ein einfaches Kartenlesegerät ausreicht. Nach einigen Tagen schickt die Bundesdruckerei per Post einen Authentifizierungscode. Mit dessen Hilfe kann man den Ladeprozess des Signaturzertifikats fortsetzen. Für alle weiteren Schritte ist dann ein so genanntes Komfort-Kartenlesegerät mit eigenem Tastenblock erforderlich.

Das Signaturzertifikat wird für unterschiedliche Laufzeiten angeboten - von fünf Minuten für die einmalige Unterschrift bis zu vier Jahren für regelmäßiges Signieren. Eine Nutzungsdauer von einem Jahr soll zehn Euro kosten - zu bezahlen etwa per Kreditkarte. Weitere Anbieter für solche Zertifikate, die auf den nPA zu laden sind, gibt es derzeit nicht.

Mit dem Zertifikat auf dem nPA können wie mit herkömmlichen Signaturkarten elektronische Dokumente rechtssicher qualifiziert signiert werden. Dafür wird in der Regel eine spezielle Software verwendet, die gekauft werden muss oder kostenfrei als so genannte Freeware herunterzuladen ist. Alternativ gibt es Internetportale, mit deren Hilfe Dokumente online elektronisch signiert werden können. Auch die Bundesdruckerei bietet unter dem Markennamen sign-me eine solche Prozedur an. Sie ist der dritte abschließende Schritt nach Registrierung und Herunterladen des Signaturzertifikats und ist ebenfalls im Internet erreichbar unter: <https://live.esign-service.de/esign/Home>.

Az.: I/3 085-21 Mitt. StGB NRW April 2013

### **214 Zentrale Kaufpreissammlung für Grundstückswerte in NRW**

Gutachterausschüsse sind verpflichtet, Daten über Grundstücksverkäufe und die dabei erzielten Preise zu sammeln. Daraus sollen sie lokale oder regionale Auswertungen herstellen - etwa die örtliche Kaufpreissammlung - und die Ergebnisse publizieren. Diese Sammlungen werden bislang lokal bei 77 Geschäftsstellen mit etwa 30 unterschiedlichen IT-Verfahren hergestellt. Eine lokale Datenhaltung behindert die Gutachterausschüsse bei regionalen Auswertungen - und ebenso den Oberen Gutachterausschuss. Dieser konnte überregionale Auswertungen nur aufgrund von Einzelabfragen aus den Kaufpreissammlungen der betroffenen Gutachterausschüsse durchführen.

Nun plant NRW für diese Aufgabe eine landesweite IT-Lösung, die zentrale Kaufpreissammlung (ZKPS). Sie soll vom Land beschafft, eingerichtet und bei IT.NRW betrieben werden. Die ZKPS besteht aus einem Datenbanksystem und einer Webanwendung für Datenpflege und Datennutzung. In die zentrale Kaufpreissammlung sollen Daten der Kaufpreissammlungen der einzelnen Gutachterausschüsse einfließen.



Das Land erhofft sich dadurch geringeren fachlichen und technischen Aufwand für die örtlichen Gutachterausschüsse bei der Zusammenstellung ihrer Kaufpreissammlungen. Für die Ausschüsse besteht künftig die Möglichkeit, ihre Datensammlung komplett über das vom Land betriebene Portal abzuwickeln. Auch sollen durch die automatisierte zentrale Datenspeicherung die überregionalen Abfragen genauer werden.

Die Kosten für Einrichtung und Pflege der zentralen Kaufpreissammlung übernimmt das Land. Dies gilt auch für die Kosten eines Daten-Umsetzers (Konverters) zwischen der neuen Landes-Software und einer eingeführten lokal genutzten Software zur Führung der örtlichen Kaufpreissammlung. Nur wenn für diesen örtlichen IT-Betrieb eine wenig gebräuchliche Software eingesetzt wird, entstünden einmalig Kosten für die Entwicklung eines speziellen Umsetzers. Nach Einrichtung der zentralen Kaufpreissammlung organisiert das Land eine Einführungsschulung für die Gutachterausschüsse, wobei den Kommunen keine Kosten entstehen.

Az.: I/3 080-50

Mitt. StGB NRW April 2013

## Jugend, Soziales und Gesundheit

### 215 **Pressemitteilung: Hilfen für kommunale Krankenhäuser nötig**

Die kommunalen Spitzenverbände in NRW rufen Bund und Land dazu auf, die schwierige Finanzlage vieler kommunaler Krankenhäuser endlich anzuerkennen und durch Sofortmaßnahmen die notwendigen Hilfen einzuleiten. Anlässlich der heutigen Sachverständigenanhörung zum Entwurf des Krankenhausplans 2015 im Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit des nordrhein-westfälischen Landtags verlangen der Städtetag Nordrhein-Westfalen, der Landkreistag Nordrhein-Westfalen und der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Soforthilfen noch im Jahr 2013.

„Die kommunalen Krankenhäuser haben wesentlichen Anteil an der flächendeckenden Versorgung mit stationären medizinischen Leistungen und gewährleisten diese an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr. Zunehmend sichern sie darüber hinaus den ambulanten Behandlungsbedarf, insbesondere zu Nachtzeiten und an Wochenenden“, erklärten die Hauptgeschäftsführer des Städtetages Nordrhein-Westfalen, des Landkreistages Nordrhein-Westfalen und des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Dr. Stephan Articus, Dr. Martin Klein und Dr. Bernd Jürgen Schneider. Die kommunalen Krankenhäuser seien durch die diversen Spargesetze besonders belastet, da sie der Bevölkerung regelmäßig ein breites Behandlungsspektrum zur Verfügung stellen und dabei der Versorgungsbandbreite den Vorrang gegenüber einer Konzentration ausschließlich auf finanziell lukrative Behandlungen einräumen.

Daneben fordern die kommunalen Spitzenverbände die Entwicklung eines Krankenhausfinanzierungssystems, das den kommunalen Krankenhäusern dauerhaft und verlässlich ermöglicht, ihren Sicherstellungsauftrag bei gleichzeitiger Rentabilität zu erfüllen.

Hierzu ist in NRW auch dringend die Abkehr von der unzureichenden Investitionsfinanzierung der Krankenhäuser durch das Land erforderlich. Die Investitionen sind unverzichtbar, um die Standards in baulicher und technischer Hinsicht zu halten und damit sowohl die Behandlungsqualität als auch die Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten. Zudem sind Einsparungen zulasten des Krankenhauspersonals inzwischen ausgereizt und daher kein Steuerungsfaktor mehr, um das wirtschaftliche Überleben kommunaler Krankenhäuser als einem elementaren Baustein der örtlichen Gesundheitsversorgung abzusichern.

„Wir setzen uns nachdrücklich dafür ein, dass es auch in Zukunft in NRW möglich ist, eine wohnortnahe flächendeckende Patientenversorgung auf dem gewohnt hohen Qualitätsniveau zu gewährleisten. Es kann nicht sein, dass jährlich neue Sparrunden auf die Kliniken zukommen. Bereits seit Jahren müssen sich die Krankenhäuser in erheblichem Umfang an der Sicherung der Finanzen der gesetzlichen Krankenversicherung beteiligen, tragen aber zugleich die Kosten medizinischer Innovationen“, so die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände.

Die den Krankenhäusern durch verschiedene Spargesetze auferlegten Sonderopfer seien vor dem Hintergrund der sehr guten aktuellen Finanzausstattung der Krankenkassen nicht gerechtfertigt. Mit Blick auf die aktuellen Diskussionen auf Bundesebene zu den Einsparplänen beim Gesundheitsfonds sei zu befürchten, dass letztlich die Krankenhäuser und deren Mitarbeiterschaft in nicht unerheblichem Umfang die Sanierungslasten des Bundeshaushalts mittragen sollen.

Wesentlich sei zudem, die Forderung eines Bettenabbaus im Land NRW mit dem Ziel einer homogenen stationären Gesundheitsversorgung in Einklang zu bringen. In den vergangenen Jahren haben die kommunalen Krankenhäuser in NRW laufend ihre Organisations- und Leistungsstrukturen verbessert. Von einer generellen Überversorgung mit stationären Kapazitäten kann keine Rede sein. Wenn allerdings nichts geschieht, ist es nur eine Frage der Zeit, bis auch weitere kommunale Krankenhäuser aus wirtschaftlichen Gründen in ihrer Existenz gefährdet werden.

„Das ist nicht im Sinne der Bürgerinnen und Bürger, die mit Recht eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige Krankenhausversorgung beanspruchen. Wir appellieren deshalb an Bund und Land, solche Entwicklungen zu verhindern und für eine faire und stabile Krankenhausfinanzierung und Krankenhausplanung zu sorgen“, so die drei Hauptgeschäftsführer.

Az.: III

Mitt. StGB NRW April 2013

## 216 2011 mehr Alkoholvergiftungen bei Kindern und Jugendlichen

Laut Statistischem Bundesamt ist die Anzahl der mit Alkoholvergiftung ins Krankenhaus eingelieferten Kinder und Jugendlichen im Jahr 2011 auf 26.349 angestiegen, und zwar in allen Altersgruppen und bei beiden Geschlechtern. Der stärkste Anstieg ist bei den 10- bis 15-Jährigen zu verzeichnen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) unterstützt den Wettbewerb „Alkoholprävention im öffentlichen Raum“ und zeigt mit seiner DStGB-Dokumentation „Alkoholprävention in den Städten und Gemeinden“ Möglichkeiten auf, wie konsequente Einhaltung des Jugendschutzes und gezielte Prävention gefördert werden können.

Die jüngsten Zahlen zeigen, dass die Gefahren des Rauschtrinkens weiterhin bestehen. Besonders besorgniserregend ist der Wiederanstieg bei den 10- bis 15-Jährigen. Früher Alkoholkonsum kann bei Kindern und Jugendlichen zu langfristigen Gesundheitsschäden führen und erhöht die Gefahr, später abhängig zu werden.

Bei der Geschlechterverteilung fällt auf, dass es in der Gruppe der 10- bis 15-jährigen Jungen einen deutlichen Anstieg gegeben hat (3,8 % im Vergleich zum Vorjahr). Die größte Gruppe der Jugendlichen mit Alkoholvergiftungen sind immer noch die 15- bis 20-jährigen jungen Männer. Die Zahlen haben sich in dieser Altersgruppe in den letzten zwölf Jahren mehr als verdreifacht, von 4.726 Fällen im Jahr 2000 auf 14.239 Fälle im Jahr 2011.

Zum ersten Mal ist auch die Zahl der alkoholvergifteten Mädchen und jungen Frauen mit 10.092 Fällen (10- bis 20-Jährige) fünfstellig geworden. Bei den 10- bis 15-jährigen Mädchen stiegen die Zahlen um 0,6 % an, bei den 15- bis 20-jährigen jungen Frauen dagegen um 3,2 %.

Weitere Informationen unter [www.drogenbeauftragte.de](http://www.drogenbeauftragte.de). Der DStGB stellt mit der Dokumentation No. 91 „Alkoholprävention in den Städten und Gemeinden“ auf der Website <http://www.dstgb.de/dstgb/DStGB-Dokumentationen/Nr.%2091%20-%20Alkoholpr%C3%A4vention%20in%20St%C3%A4dten%20und%20Gemeinden/> eine Handreichung zu diesem Thema zum kostenlosen Download zur Verfügung. (Quelle: DStGB Aktuell vom 08.02.2013)

Az.: III/2 541

Mitt. StGB NRW April 2013

## 217 Mehr Geld für Kita-Betreuungsplätze

Bundestag und Bundesrat haben dem Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, das die finanzielle Grundlage für 30.000 neue öffentlich geförderte Kinder-Betreuungsplätze bildet, zugestimmt.

Der Bund stellt zur Investitionsfinanzierung einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 580,5 Millionen Euro zur Verfügung. Für die Betriebskosten wird den Ländern im Jahr 2013 vom Bund ein Betrag in Höhe von 18,75 Millionen

Euro, im Jahr 2014 in Höhe von 37,5 Millionen Euro sowie ab 2015 von jährlich 75 Millionen übertragen. Mit dem Gesetz ist der Bund der Forderung der kommunalen Spitzenverbände nachgekommen, zusätzliche Mittel für den U3-Ausbau bereitzustellen. Die Umsetzung war fraglich geworden, da der Bundesrat dem „Gesetz zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrags“, das zunächst die Regelung enthielt, die Zustimmung verweigert hat. Die Bundesregierung hat aus diesem Grund ein eigenes Gesetzgebungsverfahren eingeleitet, dass durch die Zustimmung des Bundesrates jetzt seinen Abschluss gefunden hat.

Az.: III/2 711

Mitt. StGB NRW April 2013

## 218 Pressemitteilung: Mitverantwortung des Landes beim U3-Ausbau

In den kreisangehörigen Städten und Gemeinden läuft der Ausbau der Betreuung für unter Dreijährige auf Hochtouren. „Die Kommunen unternehmen aktuell erhebliche Anstrengungen, um möglichst allen Wünschen der Eltern gerecht zu werden“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf. Dies habe eine Umfrage des kommunalen Spitzenverbandes zum U3-Ausbau ergeben.

Von den 128 Jugendämtern im Mitgliedsbereich des Städte- und Gemeindebundes NRW haben sich 78 daran beteiligt. Überwiegend gaben die Kommunen an, dass sie voraussichtlich zum 1. August 2013 den Rechtsanspruch auf einen U3-Platz erfüllen können. „Damit wird nach aktueller Prognose die Mehrzahl der kreisangehörigen Kommunen ein bedarfsgerechtes Angebot realisieren“, betonte Schneider. Allerdings hätten einige Kommunen darauf hingewiesen, dass auch zum Stichtag 01.08. voraussichtlich noch U3-Plätze fehlen würden. Als Gründe wurden insbesondere der Mangel an Fachkräften, fehlende Gebäude und Grundstücke sowie unzureichende finanzielle Ressourcen genannt.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat bereits 2012 einen Aktionsplan für den U3-Ausbau veröffentlicht. Dieser enthält zielführende Ansätze wie einen weiteren Krippenpfad auf Bundesebene sowie flexible Lösungen beim Personal und bei den Räumlichkeiten. „Es ist nicht nachvollziehbar, dass weder der Bund noch das Land NRW auch nur einen Punkt aus dem Aktionsplan des Städte- und Gemeindebundes NRW zum U3-Ausbau umgesetzt haben“, monierte Schneider. Und dies, obwohl die Forderungen nach wie vor aktuell seien und den Kommunen den erforderlichen Spielraum verschafft hätten.

Für die Jugendämter sei der 15.03.2013 ein wichtiges Datum. Denn bis zu diesem Zeitpunkt müsse der Bedarf an U3-Plätzen an das Land gemeldet werden. „Auch bei einer späteren Meldung seitens der Eltern steht das Land in der Pflicht einer Mitfinanzierung“, machte Schneider deutlich. Die Landesregierung müsse daher gesetzlich sicherstellen, dass auch nach Ablauf dieser Frist jeder erforderliche U3-Platz vom Land mitfinanziert werde. „Ansonsten hätten die Kommunen das Risiko von nach

dem 15.03.2013 mitgeteilten Betreuungswünschen der Eltern zu tragen“, hob Schneider hervor.

Zudem seien die Jugendämter nicht in der Lage, bei einem Antrag auf Betreuung den Eltern sofort einen U3-Platz zur Verfügung zu stellen. „Hierfür ist vielmehr ein ausreichender Vorlauf erforderlich, der landesgesetzlich geregelt werden muss“, forderte Schneider. Eine sechsmonatige Frist, wie es sie bereits in Baden-Württemberg und Sachsen gebe, schaffe für die Eltern wie auch für die Jugendämter Klarheit und Planungssicherheit.

Ausdrücklich zu begrüßen sei die Arbeit der so genannten Task-Force seitens des Landes NRW. Diese berät Träger und Einrichtungen unbürokratisch zum U3-Ausbau. Aber erst nach dem 15.03.2013 - so Schneider - könnten die Jugendämter den Platzbedarf genauer einschätzen. Ab diesem Zeitpunkt dürfte dann auch der Beratungsbedarf vor Ort deutlich ansteigen. Vor dem Hintergrund der landespolitischen Verantwortung für den U3-Ausbau müsse daher das Beratungsangebot des Landes deutlich ausgeweitet werden.

Az.: III Mitt. StGB NRW April 2013

## Wirtschaft und Verkehr

### 219 Deutscher Tourismuspreis 2013

Der Wettbewerb um den Deutschen Tourismuspreis 2013 hat begonnen. Der Wettbewerbsaufruf richtet sich ausdrücklich auch an Städte und Gemeinden.

Der Deutsche Tourismuspreis wird jährlich vom Deutschen Tourismusverband (DTV) ausgeschrieben. Gesucht werden innovative, kreative und professionell umgesetzte Maßnahmen, Produkte und Konzepte, also:

- Serviceangebote
- Kooperationsmodelle
- Finanzierungskonzepte
- Marketingkampagnen
- Mobilitätsangebote
- Veranstaltungen
- oder andere Projekte und Ideen.

Die Beschreibung ist bewusst offen gehalten. Die Wettbewerbsbeiträge müssen zwischen dem 01. Oktober 2011 und dem 01. Mai 2013 auf dem deutschen Markt eingeführt worden sein.

In die Bewertung der Wettbewerbsbeiträge geht zur Hälfte der Grad der Innovation ein, zu je einem Siebentel die Qualität und Kundenorientierung und mit je zehn Prozent die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit.

Die Bewerbung muss bis zum 14. Juni 2013 beim Deutschen Tourismusverband eingegangen sein. Zur Teilnahme am Wettbewerb sind eine Registrierung unter [www.dtv-kundencenter.de](http://www.dtv-kundencenter.de) und die Entrichtung einer

Teilnahmegebühr erforderlich. Für Mitglieder und indirekte Mitglieder des DTV beträgt die Teilnahmegebühr 239,- Euro (zzgl. MwSt.). Städte und Gemeinden, die Mitglied eines Mitgliedsverbandes des DStGB sind, sind indirekte Mitglieder des DTV. Nach der Registrierung erhalten die Bewerber Zugang zu einem pass-wortgeschützten Onlinebereich. Ein Onlinefragebogen leitet Schritt für Schritt durch die Bewerbung.

Weitere Informationen zu den Wettbewerbsbedingungen, den Kriterien und dem Ablauf sind erhältlich unter [www.deuschertourismuspreis.de](http://www.deuschertourismuspreis.de). Ansprechpartnerin für Fragen zum Wettbewerb beim Deutschen Tourismusverband ist Silke Heck, Tel. 030/856 215 -140 oder [heck@deutschertourismusverband.de](mailto:heck@deutschertourismusverband.de).

Az.: III/1 470-30 Mitt. StGB NRW April 2013

### 220 DLT-Seminar zur kommunalen Wirtschaftsförderung

Am 15. Mai 2013 führt der Deutsche Landkreistag in Kooperation mit ExperConsult ein Seminar über kommunale Wirtschaftsförderung durch. Im Wesentlichen soll es um die Bindung und Gewinnung junger Menschen sowie von Fach- und Führungskräften in Landkreisen gehen.

Veranstaltungsort ist der Deutsche Landkreistag, Lennéstraße 11 10785 Berlin. Anmeldungen erfolgen bitte über: [www.experconsult.de/deutscherlandkreistag.html](http://www.experconsult.de/deutscherlandkreistag.html). Ansprechpartner:

Markus Wessel, E-Mail [m.wessel\(at\)experconsult.de](mailto:m.wessel(at)experconsult.de); Martina Domnick, E-Mail [m.domnick\(at\)experconsult.de](mailto:m.domnick(at)experconsult.de); Telefon 0231 754 43 232.

Az.: III/1 450-68 Mitt. StGB NRW April 2013

### 221 Verordnung zum Mittelstandsförderungsgesetz

Die Landesregierung hat die Rechtsverordnung zum Mittelstandsförderungsgesetz beschlossen. Die Verordnung regelt Ablauf, Dauer und Beteiligte der Clearingverfahren sowie die Zusammensetzung des Mittelstandsbeirates der Landesregierung. Mit den Clearingverfahren soll in Zukunft die Mittelstandsfreundlichkeit aller mittelstandsrelevanten Gesetzes- und Verordnungsvorhaben der Landesregierung sichergestellt werden. Dazu werden Stellungnahmen der betroffenen Kammern und Verbände eingeholt und so weit wie möglich bei der Erarbeitung des jeweiligen Vorhabens berücksichtigt. Für die Abwicklung dieser Verfahren wird eine Clearingstelle Mittelstand außerhalb der Landesverwaltung bei IHK NRW eingerichtet.

Beteiligt an den Clearingverfahren werden die Dachorganisationen des Handwerks, der Freien Berufe, der Industrie- und Handelskammern, der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften und die kommunalen Spitzenverbände. Die zu strikter Neutralität verpflichtete Clearingstelle Mittelstand nimmt voraussichtlich im April ihre Arbeit auf.

Az.: III/1 450-30 Mitt. StGB NRW April 2013

## 222 Konsultation zum Bundesverkehrswegeplan

Der Bundesverkehrswegeplan 2015 wird mit Hilfe eines Online-Konsultationsverfahrens erstellt. Die Grundkonzeption des Bundesverkehrswegeplanes (BVWP 2015) soll noch im Frühjahr 2013 vorliegen. Der BVWP 2015 soll als Neukonzeption keine schlichte Fortschreibung des bisherigen Bundesverkehrswegeplanes sein. Zudem ist er gekennzeichnet von einer starken Konzentration der Mittel. 70 % der Aus- und Neubaumittel für die Straße werden auf überregional wichtige Bundesautobahnen konzentriert. Alle bisher in den BVWP eingestellten Maßnahmen werden grundsätzlich neu bewertet.

Das BMVBS hat deshalb ein Online-Konsultationsverfahren für den BVWP 2015 eröffnet. Bis zum 20. März 2013 besteht die Möglichkeit, zum Entwurf der Grundkonzeption für den BVWP 2015 Stellung zu nehmen. Die endgültige Grundkonzeption des BVWP 2015 soll noch im Frühjahr 2013 vorliegen und die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens berücksichtigen.

Das Konsultationsverfahren beruht auf einer Reihe von Fragen, die zum Entwurf der Grundkonzeption des BVWP 2015 gestellt werden. Die Konsultation ist erreichbar unter [www.bmvbs.de](http://www.bmvbs.de), Rubrik Verkehr und Mobilität / Verkehrspolitik / Verkehrsinfrastruktur / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Az.: III/1 642-10

Mitt. StGB NRW April 2013

## 223 Tag der Verkehrssicherheit

Der diesjährige Tag der Verkehrssicherheit, den der Deutsche Verkehrssicherheitsrat durchführt, jährt sich in diesem Jahr zum neunten Mal. Schirmherr ist der Bundesverkehrsminister. Der Tag der Verkehrssicherheit findet traditionell am dritten Junisamstag, in diesem Jahr also am Samstag, 15. Juni 2013, statt.

Der Verkehrssicherheitsrat bietet für die Planungen seine Unterstützung an. Auf der Online-Plattform [www.tag-der-verkehrssicherheit.de](http://www.tag-der-verkehrssicherheit.de) finden Sie aktuelle Informationen, Checklisten und Logos sowie Anregungen und Ideen aus den bebilderten Dokumentationen der vergangenen Jahre. Es wird gebeten, die eigene regionale oder überregionale Aktion auf der Website anzumelden und somit eine breite Öffentlichkeit darüber zu informieren. Dies kann über das auf der Seite hinterlegte Anmeldeformular über den Link <http://www.tag-der-verkehrssicherheit.de/site/anmeldung.aspx> erfolgen.

Das aktualisierte Faltblatt zum Tag der Verkehrssicherheit mit Tipps zur Durchführung einer eigenen Veranstaltung kann kostenlos beim DVR angefordert werden.

Az.: III/1 151-40

Mitt. StGB NRW April 2013

## 224 Wettbewerb „E-Bike Award“ 2014

Dank moderner E-Bikes gewinnt das Thema Elektromobilität insbesondere im Freizeitbereich an Bedeutung. Aber auch bei kurzen Dienstfahrten oder als ergänzendes An-

gebot für den öffentlichen Personen-Nahverkehr (ÖPNV) werden E-Bikes mittlerweile genutzt. Um mehr Menschen für diese Art der Fortbewegung zu gewinnen, verleihen RWE Deutschland und ExtraEnergy seit 2012 alle zwei Jahre den „E-Bike Award“. Im Jahr 2014 werden somit wieder Projekte ausgezeichnet, die Elektrofahrräder nachhaltig in die Alltagsmobilität oder das touristische Angebot integrieren. Die Preisverleihung findet am 2. Oktober 2014 im Rahmen der INTERMOT in der Koelnmesse statt. Somit wird die Preisverleihung fester Bestandteil der alle zwei Jahre stattfindenden renommierten Zweiradmesse.

Um den Award können sich Städte und Gemeinden, Tourismusverbände, Verkehrsbetriebe sowie weitere öffentliche Einrichtungen in ganz Deutschland bewerben. Initiiert wird der „E-Bike Award“ von dem Verein ExtraEnergy e. V. und der RWE Deutschland AG. Unterstützt wird der „E-Bike Award“ von der Internationalen Energieagentur (IEA) und dem EU-Programm „Intelligente Energie - Europa“ (IEE). Weitere Informationen gibt es online unter [www.ebikeaward.de](http://www.ebikeaward.de).

Az.: III/1 642-39

Mitt. StGB NRW April 2013

---

## Bauen und Vergabe

---

### 225

### Bürgerstiftungs-Preis 2013

Nachdem erstmals vor zwei Jahren erfolgreich der Bürgerstiftungs-Preis der Nationalen Stadtentwicklungspolitik an bundesweit 15 Bürgerstiftungen verliehen wurde, hat das BMVBS in diesem Jahr gemeinsam mit der Bauministerkonferenz der Länder, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Städtetag und dem Bundesverband Deutscher Stiftungen erneut den Bürgerstiftungs-Preis ausgelobt.

Stadtentwicklung lebt von der Kooperation mit den Bürgerinnen und Bürgern. Darauf baut die Nationale Stadtentwicklungspolitik auf. Das bürgerschaftliche und freiwillige Engagement ist eine wesentliche Säule unseres Gemeinwesens. Die Politik ist darauf angewiesen, sich mit engagierten Menschen aus allen Bereichen der Gesellschaft auszutauschen und gemeinsam Lösungen für die Herausforderungen unserer Zeit zu entwickeln. Mit der erneuten Ausschreibung des Bürgerstiftungs-Preises der Nationalen Stadtentwicklungspolitik möchte das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gemeinsam mit den Partnern der Ausschreibung erreichen, dass das bürgerschaftliche Engagement in Deutschland noch stärker positiv öffentlich wahrgenommen und wertgeschätzt wird.

Mit dem Preis sollen Bürgerstiftungen ausgezeichnet werden, die in ihrer Kommune beispielhaft aktiv geworden sind: kooperativ und interdisziplinär, umsetzungsorientiert und innovativ und damit vorbildhaft im Sinne der Nationalen Stadtentwicklungspolitik. Ziel ist es, mit dem Preis mehr Verständnis für das Gemeinwesen, die Kooperation für die Stadtentwicklung und für den sozialen Zu-

sammenhalt sowie die Anerkennung in den Städten und Gemeinden zu schaffen. Bürgerstiftungen sollen so als Partner der Stadtentwicklung bekannter und gestärkt werden.

Alle Bürgerstiftungen, die das Gütesiegel des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen tragen oder es beantragt haben, können sich bis zum 3. Mai 2013 mit einem Erhebungsbogen bewerben. Der Erhebungsbogen sowie weitere Informationen können im Internet unter [www.nationale-stadtentwicklungspolitik.de/Rubrik „Bürgerstiftungs-Preis“](http://www.nationale-stadtentwicklungspolitik.de/Rubrik_Buergerstiftungs-Preis) abgerufen werden.

Es stehen Preisgelder in Höhe von insgesamt 30.000 Euro zur Verfügung. Eine fachkundige Jury, an der auch der DStGB mitwirkt, entscheidet über deren Verteilung.

Die Meldung zur Teilnahme am Bürgerstiftungs-Preis ist ausschließlich mit dem Erhebungsbogen möglich. Der ausgefüllte Erhebungsbogen muss bis 3. Mai 2013 in doppelter Ausfertigung per Post sowie zusätzlich per E-Mail an folgende Adresse geschickt werden: Quaestio Forschung & Beratung, Friesenstraße 17, 53175 Bonn; [lobeck@quaestio-fb.de](mailto:lobeck@quaestio-fb.de).

Für Fragen zum Bürgerstiftungs-Preis stehen Ihnen zur Verfügung: Bei Quaestio: Michael Lobeck, [lobeck@quaestio-fb.de](mailto:lobeck@quaestio-fb.de), Tel. 0228 55547269 sowie im BMVBS: Sven Heinemann, [sven.heinemann@bmvbs.bund.de](mailto:sven.heinemann@bmvbs.bund.de), Tel. 030 2008-6204.

Az.: II/1 622-40

Mitt. StGB NRW April 2013

## **226 Studie „Urbanes Grün in der integrierten Stadtentwicklung“**

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW (MBWSV NRW) hat den Forschungsbericht „Urbanes Grün in der integrierten Stadtentwicklung Strategien, Projekte, Instrumente“ herausgegeben.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Notwendigkeit, Luftschadstoffe zu reduzieren, erfahren städtische Grünräume seit einiger Zeit wieder einen Bedeutungszuwachs. Neben ihrer Funktion für den ökologisch-klimatischen Ausgleich beeinflussen Grün- und Freiflächen die Wohn- und Lebensqualität in einer Kommune und die Naherholung deren Bevölkerung. Der Stellenwert Urbanen Grüns für eine nachhaltige Stadtentwicklung wird durch eine systematische Aufbereitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Darstellung guter Beispiele von Strategien von Stadtbegrünung herausgearbeitet.

Die Studie gliedert sich in zwei Teiluntersuchungen. Der erste Teil umfasst die systematische Erfassung von Funktionen und Formen Urbanen Grüns, die in ihrer Gesamtschau Aufschluss über die Bedeutung Urbanen Grüns für eine nachhaltige Stadtentwicklung bieten. Dieser Teil beinhaltet auch eine Betrachtung von Urbanem Grün in der Stadtplanung sowie von nationalen und internationalen Strategien.

Der zweite Teil der Untersuchung stellt die Ergebnisse einer Fallstudienanalyse im Sinne eines Best-Practice-Ansatzes zu Urbanem Grün in der Stadtentwicklungspraxis dar.

Der Gesamtbericht mündet in der Formulierung von Handlungsbedarfen und -empfehlungen für die Konzeption und Planung, Umsetzung sowie Erhaltung und Pflege Urbanen Grüns und schließt mit einer Zusammenfassung und einem Ausblick ab.

Der 180-seitige Forschungsbericht kann bei den Gemeinnützigen Werkstätten Neuss GmbH bestellt werden E-Mail: [mbwsv@gwn-neuss.de](mailto:mbwsv@gwn-neuss.de) er ist auch auf der Homepage des MBWSV im PDF-Format abrufbar unter [www.mbwsv.nrw.de](http://www.mbwsv.nrw.de).

Az.: II

Mitt. StGB NRW April 2013

## **227 Rauchmelder in Wohnungen gemäß Landesbauordnung NRW**

Mit Schnellbrief Nr. 182/2012 vom 11.12.2012 hatte die Geschäftsstelle die StGB NRW-Mitgliedskommunen über den Referentenentwurf der NRW-Landesregierung über den Einbau und den Betrieb von Rauchmeldern in Wohnungen informiert. Dazu soll in § 49 BauO NRW ein neuer Absatz 7 eingefügt werden. Der inhaltsgleiche Gesetzentwurf (Landtagsdrucksache 16/1624) befindet sich gerade im Gesetzgebungsverfahren. Am 07.03.2013 hat der federführende Ausschuss des Landtages dem Gesetzentwurf zugestimmt (Beschlussempfehlung gem. Landtagsdrucksache 16/2243). Das Gesetz soll Mitte März in zweiter Lesung im Landtag verabschiedet werden und wie geplant am 1.4.2013 in Kraft treten.

Vorbehaltlich der Entscheidung des Landtages enthält § 49 Abs. 7 BauO dann folgende Regelung: „In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Dieser muss so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Wohnungen, die bis zum 31.03.2013 errichtet oder genehmigt sind, haben die Eigentümer spätestens bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 auszustatten. Die Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder hat der unmittelbare Besitzer sicherzustellen, es sei denn, der Eigentümer hat diese Verpflichtung bis zum 31.03.2013 selbst übernommen.“

Az.: II/1 660-00

Mitt. StGB NRW April 2013

## **228 Rauchmelderpflicht für Wohnungen beschlossen**

Am 20.03.2013 hat der Landtag erwartungsgemäß § 49 BauO um einen Absatz 7 erweitert. Dieser regelt die Verpflichtung zum Einbau und Betrieb von Rauchmeldern in Wohnungen und tritt zum 01.04.2013 in Kraft. Dessen genauer Wortlaut lautet: „In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils

mindestens einen Rauchwarn-melder haben. Dieser muss so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Wohnungen, die bis zum 31.03.2013 errichtet oder genehmigt sind, haben die Eigentümer spätestens bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 auszustatten. Die Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder hat der unmittelbare Besitzer sicherzustellen, es sei denn, der Eigentümer hat diese Verpflichtung bis zum 31.03.2013 selbst übernommen.“ Derzeit fehlt nur noch die Veröffentlichung dieser Änderung.

Das Bauministerium hat auf seiner Internetseite zu den vielfältigen Umsetzungsfragen eine sog. FAQ-Liste eingestellt. Diese ist unter <http://www.mbwsv.nrw.de/service/Rauchwarnmelder/index.php> sowie für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Internet des Verbandes (Mitgliederbereich) unter Fachinformation und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe abrufbar.

Az.: II/1 660-00

Mitt. StGB NRW April 2013

## **229 Städtebauförderkongress 2013 in Berlin**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung lädt Sie gemeinsam mit der Bauministerkonferenz der Länder, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund zum Städtebauförderkongress 2013 am 19. April 2013 in Berlin ein.

Der Fokus des Kongresses liegt auf der Weiterentwicklung und Profilierung der Städtebauförderung. Staatssekretär Rainer Bomba eröffnet den Kongress mit einer Bilanz der Leistungen und Erfolge der Städtebauförderung in den letzten Jahren und einem Ausblick auf anstehende Aufgaben. Die Perspektive der Länder präsentiert Dr. Carsten Kühl, stellvertretender Vorsitzender der Bauministerkonferenz der Länder und Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz.

Im Laufe des Kongresstages werden in acht Foren einzelne Themenfelder der Städtebauförderung mit Praktikerinnen und Praktikern aus Politik und Verwaltung sowie Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft und mit dem Publikum diskutiert. Die Ergebnisse aus den Foren werden abschließend vorgestellt und von Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden hinsichtlich der künftigen Ausrichtung der Städtebauförderung erörtert.

Das detaillierte Kongressprogramm kann unter [www.staedtebaufoerderung.info](http://www.staedtebaufoerderung.info) heruntergeladen werden (Programm pdf/743-KB). Eine Anmeldung zum Kongress ist erforderlich, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist. Bitte melden Sie sich bis zum 12. April 2013 unter folgender Adresse an: <http://staedtebaufoerderung.sbca.de/2013/>. Die Teilnahme ist kostenlos.

Az.: II/1 622-31

Mitt. StGB NRW April 2013

**230**

## **Bundeskongress Nationale Stadtentwicklungspolitik**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung lädt gemeinsam mit der Bauministerkonferenz der Länder, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Deutschen Städtetag zum 7. Bundeskongress Nationale Stadtentwicklungspolitik ein. Der Kongress wird am 17. und 18. Juni 2013 in Mannheim und Ludwigshafen durchgeführt.

Mit dem Blick auf die „Wirtschaft als städtische Energie“ werden in einem zweitägigen Programm aktuelle stadtentwicklungspolitische Themen mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Planung, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft diskutiert. Im Rahmen der internationalen Konferenz „Städtische Energien/Urban Energies“ wurde im Herbst 2012 das Memorandum „Städtische Energien Zukunftsaufgaben der Städte“ verabschiedet. Es fordert alle Verantwortlichen und alle Handelnden in Städten, Regionen, Staaten und Organisationen auf, eigenverantwortlich Programme und Projekte für eine nachhaltige Stadtentwicklung auf den Weg zu bringen.

Der 7. Bundeskongress greift die Inhalte des Memorandums auf und setzt sich gezielt mit der Frage auseinander, wie Kooperationen mit der Wirtschaft bei Fragen der Stadt- und Regionalentwicklung gebildet werden können. Informations- und Kommunikationstechnologien werden zu Treibern immer schnellerer räumlicher Veränderungen in den Städten und Gemeinden. Viele Felder der Stadtentwicklung werden dabei berührt: Klimawandel, Energieeffizienz, demographischer Wandel, Teilhabe der Bürgerschaft, harte und weiche Standortfaktoren. Globale Vernetzungen haben immer mehr lokale Auswirkungen. Vor diesem Hintergrund sollen Kooperationschancen und -erfordernisse im Sinne integrierter Stadtentwicklungsstrategien zur Diskussion gestellt werden.

Darüber hinaus wird am Abend des 17. Juni beispielhaftes Engagement in der Stadtentwicklung von Bürgerstiftungen mit dem Bürgerstiftungs-Preis 2013 der Nationalen Stadtentwicklungspolitik ausgezeichnet. Die Teilnahme am Bürgerstiftungs-Preis ist noch bis zum 03. Mai 2013 möglich, die Teilnahmeunterlagen stehen unter [www.nationale-stadtentwicklungspolitik.de](http://www.nationale-stadtentwicklungspolitik.de) zur Verfügung. Am Nachmittag des 18. Juni laden Exkursionen dazu ein, Stadtentwicklungsprojekte der Region zu erkunden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW April 2013

## **231 Initiative zur Zukunftsstadt gegründet**

Wie sieht die Stadt der Zukunft aus? Rund 30 Repräsentanten aus den kommunalen Spitzenverbänden, dem Bund, den Ländern, der Wissenschaft und Wirtschaft haben am 05. März 2013 in Berlin eine gemeinsame Initiative gestartet, um dieser Frage wissenschaftlich nachzugehen. Ziel ist es, in den kommenden zwei Jahren Konzepte zu entwickeln, wie Städte möglichst CO<sub>2</sub>-neutral, energieeffizient und klimaangepasst weiter entwickelt werden können. In der Bundesregierung sind die Ministerien für Bildung und Forschung (BMBF) sowie Verkehr, Bau und

Stadtentwicklung (BMVBS) federführend beteiligt. Die Plattform steht unter dem Dach der Hightech-Strategie der Bundesregierung und dem dort entwickelten Zukunftsprojekt der CO<sub>2</sub>-neutralen Stadt/Morgenstadt.

Für BMBF-Staatssekretär Georg Schütte fällt der Forschung eine zentrale Bedeutung bei der zukünftigen Entwicklung der Städte zu: „Das BMBF möchte die wissenschaftlichen Grundlagen dafür schaffen, dass Städte auch in Zukunft lebenswert bleiben. Dazu müssen wir den Klimawandel ebenso in den Blick nehmen wie Fragen der Ressourcenschonung und der Energieeinsparung.“

BMVBS-Staatssekretär Rainer Bomba verwies auf die besondere Bedeutung der Städte bei der Lösung der Herausforderungen der Gesellschaft. „Städte sind Laboratorien des Zusammenlebens und des Arbeitens. Ihre ökonomische, umweltgerechte und infrastrukturelle Entwicklung zu fördern, ist bleibende Gemeinschaftsaufgabe von Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft und Politik.“

Die Nationale Plattform Zukunftsstadt will eine übergreifende strategische Forschungsagenda entwickeln. Laufende Programme sollen besser aufeinander abgestimmt und Forschungsprojekte auf verschiedenen Ebenen miteinander vernetzt werden. Dabei sollen auch neue Forschungsfelder erschlossen werden. Zentrale Themen sind die Energie- und Ressourceneffizienz, die Klimaanpassung, und die Governance unserer Städte. Diese Fragen sollen aus einer systemübergreifenden Perspektive angegangen werden. Mit der frühen Beteiligung der künftigen Anwender der neuen Technologien wird der Transfer der Ergebnisse in die Praxis sichergestellt.

Sprecher der Plattform sind der Präsident der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung, Professor Dr. Michael Krautzberger, und der Leiter des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation, Professor Dr. Dieter Spath. Die Geschäftsstelle der Nationalen Plattform Zukunftsstadt wird von der Fraunhofer-Gesellschaft (Institut für Bauphysik) und dem Deutschen Institut für Urbanistik gemeinsam betreut.

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de)

Az.: II gr-ko Mitt. StGB NRW April 2013

### **232 Klage gegen Repräsentative Tarifverträge-Verordnung**

Der Verband Nordrhein-Westfälischer Omnibusunternehmen e.V. (NWO) hat am 28.02.2013 beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage gegen das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW erhoben. Der NWO begehrt die Aufnahme seiner Tarifverträge in die „Verordnung zur Feststellung der Repräsentativität von Tarifverträgen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs“ vom 31.10.2012 (Repräsentative TarifverträgeVO RepTVVO) und damit die Repräsentativerklärung dieser Tarifverträge.

Im Rahmen der RepTVVO ist für den straßengebundenen ÖPNV nur der Tarifvertrag TV-N (sowohl in der Fassung der Gewerkschaft Verdi als auch in der identischen Fas-

sung der DBB-Taifunion) für repräsentativ erklärt worden. § 4 Abs. 2 TVgG schreibt vor, dass Busunternehmen nur dann den Zuschlag für einen Linienbetrieb erhalten, wenn sie ihren Beschäftigten mindestens das in NRW für diese Leistung in einem repräsentativen Tarifvertrag vorgesehene Entgelt zahlen. Freistellungsverkehre und eigenwirtschaftliche Verkehre sind von dieser Regelung nicht erfasst. Der Ausschluss der NWO-Tarifverträge erschwert den rund 400 privaten Omnibusunternehmen, die in Ergänzung zu Kommunalbetrieben Buslinien betreiben, konkurrenzfähige Angebote vorzulegen.

Nach der Begründung der Klageschrift soll die Klage trotz Fehlens eines originären Rechtsschutzes gegen Verordnungen nach § 47 VwGO statthaft sein, weil ein Abwarten einer Inzidententscheidung unzumutbar wäre. Die Zulässigkeit der Klage rechtfertige sich aus dem Umstand, dass der Streitgegenstand die Anwendung der Rechtsnorm auf einen bestimmten Sachverhalt sei, so dass die Rechtmäßigkeit der Norm lediglich als wenn auch streitentscheidende Vorfrage aufgeworfen werde. Trotz dieses nicht geringen Prozessrisikos ist die gerichtliche Überprüfung der repräsentativen Tarifverträge VO zu begrüßen.

Az.: II gr-gr Mitt. StGB NRW April 2013

### **233 „Nachhaltigkeits-Rechtsverordnung“ gemäß Tariftrue- und Vergabegesetz**

Mit Schnellbrief Nr. 188/2012 vom 21.12.2012 hatte die Geschäftsstelle über den Entwurf einer Rechtsverordnung zur Regelung von Verfahrensanforderungen in den Bereichen umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung, Berücksichtigung sozialer Kriterien und Frauenförderung sowie Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Anwendung des Tariftrue und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Verordnung Tariftrue und Vergabegesetz-TVgG) informiert. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass dieser Entwurf gem. § 21 Abs. 4 TVgG noch des Einvernehmens des für Wirtschaft zuständigen Ausschusses des Landtages bedarf. Dazu gab es am 25.02.2013 eine entsprechende Anhörung des Ausschusses, bei der die Geschäftsstelle die in dem Schnellbrief genannten Argumente vorgetragen und vertieft hat. Wie die Geschäftsstelle soeben erfahren hat, soll der Ausschuss frühestens in seiner April-Sitzung abschließend über die Rechtsverordnung entscheiden. Vor diesem Hintergrund geht die Geschäftsstelle davon aus, dass die Verordnung frühestens zum 01.05.2013 in Kraft tritt.

Az.: II/1 608-02 Mitt. StGB NRW April 2013

### **234 Gesetz zur Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren**

Der Bundestag hat am 28.02.2013 das „Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren“ Planvereinheitlichungsgesetz (PIVereinHG -BT-DS 17/9666) beschlossen. Ziel des Gesetzes ist es, durch die Einführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung die Planung insbesondere von Großvorhaben zu optimieren, Transparenz zu schaffen

und damit die Akzeptanz von Genehmigungs- und Planfeststellungsentscheidungen zu fördern.

Verallgemeinerungsfähige Regelungen zum Planfeststellungsverfahren, die mit dem so genannten Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz von 2006 eingeführt wurden, sind aus verschiedenen Fachgesetzen in das Verwaltungsverfahrensgesetz übertragen worden. In den betroffenen Fachgesetzen sind die überflüssig gewordenen Regelungen gestrichen worden.

Im Gegenzug sind im VwVfG im Abschnitt „Verfahrensgrundsätze“ als neuer Absatz in § 25 allgemeine Vorschriften über die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ eingeführt worden. Durch die Regelung werden die zuständigen Behörden verpflichtet, beim Vorhabenträger auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung bereits vor Eröffnung des eigentlichen Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens hinzuwirken. Die Regelung bietet dafür einen Orientierungsrahmen, indem sie die wesentlichen Bestandteile dieser Öffentlichkeitsbeteiligung darstellt.

Nach einem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP wird das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht nur der Behörde, sondern auch der „betroffenen Öffentlichkeit“ mitgeteilt. Zudem erfolgt zukünftig die öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung parallel auch immer im Internet.

Zwar ist das Ziel des Gesetzesvorhabens, die derzeit weitgehend gleichlautenden, in sechs Fachplanungsgesetzen enthaltenen Regelungen zum Planfeststellungsverfahren im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zusammenzufassen und gleichzeitig eine Beschleunigung von Planfeststellungsverfahren anzustreben, zu begrüßen. Es ist aber zweifelhaft, dass diesen Zielen durch die Neuregelung zu einer „frühen Öffentlichkeitsbeteiligung“ (§ 25 Abs. 3 VwVfG) ausreichend Rechnung getragen worden ist. Das Gesetz sieht lediglich eine Verpflichtung der zuständigen Planfeststellungsbehörde vor, beim Vorhabenträger auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung „hinzuwirken“.

Ob ein Vorhabenträger einem solchen Hinweis nachkommt oder nicht, hat indes keine weiteren Konsequenzen im Verfahren. Außerdem wird die Ausgestaltung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in das Ermessen des Vorhabenträgers gestellt. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hatte in ihrer Stellungnahme eingefordert, dass in Anlehnung an die Regelungen des Baugesetzbuchs gerade für Großvorhaben in Planfeststellungsverfahren eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung verbindlich im Verwaltungsverfahrensgesetz vorgeschrieben werden muss.

Das Planvereinheitlichungsgesetz ist kein zustimmungspflichtiges Gesetz, sondern ein Einspruchsgesetz. Insofern kann der Bundesrat zwar ein Vermittlungsverfahren anstoßen und gegen das Gesetz Einspruch erheben. Dieser Einspruch kann aber durch den Bundestag mit Mehrheit überstimmt werden. Ob es zur Anrufung des Vermittlungsausschusses kommt, bleibt abzuwarten. Das Gesetz wird in der Bundesratssitzung am 22.03.2013 auf der Agenda stehen.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW April 2013

## 235

### Neue Bestimmungen für Wohnraumförderung 2013

Die Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes NRW sind mit Runderlassen des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW (MBWSV) vom 21.02.2013 geändert worden. Hierbei handelt es sich um folgende Bestimmungen:

- Wohnraumförderungsprogramm 2013 (WoFP), Runderlass vom 21.02.2013 4. IV-250-83/13
- Runderlass des MBWSV vom 21.02.2013 IV.2-210-65/13 zur Änderung der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB; Runderlass des MBV vom 26.01.2006, zuletzt geändert durch Runderlass vom 19.01.2012)
- Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) Reintext (Runderlass des MBV vom 26.01.2006 in der Änderungsfassung des Runderlasses vom 21.02.2013)
- Runderlass des MBWSV vom 21.02.2013 IV.7-31-03/2013 zur Änderung der Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL-BestandsInvest; Runderlass des MBV vom 26.01.2006, zuletzt geändert durch Runderlass vom 19.01.2012)
- Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL-BestandsInvest) Reintext, Runderlass des MBV vom 26.01.2006 in der Änderungsfassung des Runderlasses vom 21.02.2013.

Das Wohnraumförderungsprogramm 2013 sieht ein Gesamtvolumen von 800 Mio. Euro vor (2012: 850 Mio.), davon 450 Mio. Euro für die Förderung von Mietwohnraum, 80 Mio. Euro für den Neubau und Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum und 150 Mio. Euro für Bestandsinvestitionen. Zusätzlich werden 70 Mio. Euro für die Unterstützung von Maßnahmen der Quartiersentwicklung und 50 Mio. Euro für die Förderung des studentischen Wohnens zur Verfügung gestellt.

Das Wohnraumförderungsprogramm 2013, die Reintexte der Förderbestimmungen sowie die jeweiligen Änderungserlasse sind für StGB-NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebots des Städte- und Gemeindebundes unter der Rubrik Fachinfo/Service = Fachgebiete = Bauen und Vergabe = Wohnraumförderungsgesetz unter dem Verzeichnis „Änderung Wohnraumförderungsbestimmungen 2013“ abrufbar.

Az.: Il gr-ko

Mitt. StGB NRW April 2013

## 236 Bundesgesetz zu Öffentlichkeitsbeteiligung bei Großvorhaben umstritten

Die Pläne der Bundesregierung zur stärkeren Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Planung von Großvorhaben stoßen bei Experten auf gegensätzliche Einschätzungen. Dies wurde am 18. Februar 2013 bei einer öffentlichen Sachverständigen-Anhörung des Innenausschusses zum Gesetzentwurf der Regierung „zur Verbesserung der Öff-



fentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren“ (17/9666) deutlich. Ziel des Gesetzentwurfes ist es laut Bundesregierung, „durch die Einführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung die Planung von Vorhaben zu optimieren, Transparenz zu schaffen und damit die Akzeptanz von Genehmigungs- und Planfeststellungsentscheidungen zu fördern“.

### 1. Hintergrund des Gesetzentwurfes

Vorgesehen ist dem Gesetzentwurf zufolge, im Verwaltungsverfahrensgesetz allgemeine Vorschriften über die „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ einzuführen. Sie soll vor dem eigentlichen Verwaltungsverfahren also vor der förmlichen Antragstellung erfolgen und eine „frühzeitige Unterrichtung über allgemeine Ziele des Vorhabens, die Mittel der Verwirklichung und die voraussichtlichen Auswirkungen“ ebenso umfassen wie die Gelegenheit zur Äußerung für die Öffentlichkeit, Erörterung und Mitteilung der Ergebnisse an die zuständige Behörde. Diese soll verpflichtet werden, bei dem Vorhabenträger auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hinzuwirken. Eine Verpflichtung des Trägers zu ihrer Durchführung soll indes nicht eingeführt werden.

Ferner sollen „verallgemeinerungsfähige Regelungen“ zum Planfeststellungsverfahren, die mit dem sogenannten Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz von 2006 eingeführt wurden, aus verschiedenen Fachgesetzen in das Verwaltungsverfahrensgesetz übertragen werden. In den betroffenen Fachgesetzen sollen die überflüssig gewordenen Regelungen gestrichen werden.

Nach einem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP soll das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht nur der Behörde, sondern auch der „betroffenen Öffentlichkeit“ mitgeteilt werden. Zudem will die Koalition mit dem Änderungsantrag erreichen, dass „öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen parallel auch immer im Internet erfolgen“.

### 2. Stellungnahme der Experten

Ulf Domgörgen, Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht in Leipzig, sagte, es handele sich um „kein sensationelles Gesetz“. Zur Öffentlichkeitsbeteiligung sei eine „sehr schmale“ und unverbindliche Regelung vorgesehen, was je nach Sichtweise beklagt oder begrüßt werde.

Tilmann Heuser vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland nannte den Gesetzentwurf „sehr enttäuschend“. Bei der frühzeitigen Bürgerbeteiligung werde nichts grundlegend geändert, kritisierte er. Matthias Möller-Meinecke, Rechtsanwalt aus Frankfurt am Main, sagte, die Erwartungen an die vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung würden „maßlos enttäuscht“.

Möller-Meinecke plädierte zugleich dafür, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung verbindlich einzuführen und „sie nicht der Freiwilligkeit des Vorhabenträgers zu überlassen“.

Professor Ulrich Ramsauer, Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Hamburg, bewertete den Regierungsvorschlag einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung als „durchaus gelungen“. Er vermeide bürokratischen Aufwand und sei wirksam. Eine frühzeitige Bürgerbeteiligung liege auch im Interesse des Vorhabenträgers.

Professorin Andrea Versteyl, Fachanwältin für Verwaltungsrecht, sprach sich dafür aus, das Gesetz „in der Minimalversion“ zu verabschieden. Man sollte nicht mit einer weitergehenden Regelung „Enttäuschungen produzieren“, mahnte sie.

Professor Jan Ziekow vom Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung in Speyer sagte, der Gesetzentwurf genüge der Anforderung. So Sorge er für den erforderlichen gesetzgeberischen Impuls, „ohne momentan überzuregulieren“, und setze ein „Schwergewicht auf Information und Kommunikation“.

### 3. DStGB-Thesen zur Bürgerbeteiligung

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat bereits im letzten Jahr zehn Thesen zur rechtlichen Fortentwicklung der Bürgerbeteiligung bei Planungsvorhaben beschlossen. Dabei spricht sich der DStGB für eine frühzeitige, moderne, transparente und umfassende Bürgerbeteiligung mit dem Ziel der Planungsbeschleunigung aus. Die zehn DStGB-Thesen sind im Wesentlichen auch vom 4. Deutschen Baugerichtstag am 11. und 12. Mai 2012 in Hamm/Westfalen beschlossen worden. Die Thesen können im Internet unter [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de) (Schwerpunkt: Städtebaurecht und Stadtentwicklung) heruntergeladen werden.

Während der DStGB im Bundesstädtebaurecht (BauGB) keine Notwendigkeit einer umfassenden Rechtsänderung bei den Vorschriften über die Bürgerbeteiligung sieht, ist die aktuelle Form des Planfeststellungsverfahrens im VwVfG nach DStGB-Auffassung defizitär. Daher müssen Planfeststellungsverfahren insbesondere für Großvorhaben entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB so ausgestaltet werden, dass der Vorhabenträger noch vor der eigentlichen Planfeststellung die Öffentlichkeit und die betroffenen Gemeinden transparent über die beabsichtigte Planung sowie auch über mögliche Alternativen informiert. Dies kann Fehlplanungen und unnötige Kosten vermeiden helfen.

Az.: II/1 620-00

Mitt. StGB NRW April 2013

### **237 Kommunale Spitzenverbände und VKU zur EU-Konzessionsvergaberichtlinie**

Aktuell steht die EU-Richtlinie zur Konzessionsvergabe zu Beratungen im EU-Ministerrat an. Die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände und des VKU haben sich vor diesem Hintergrund in einem gemeinsamen Schreiben an Bundeskanzlerin Dr. Merkel gewandt und sich nochmals für die Herausnahme der kommunalen Wasserwirtschaft aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie eingesetzt. Das Schreiben ist im Folgenden wiedergegeben:

„Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin,

wir wenden uns mit der dringenden Bitte an Sie, dass sich die Bundesregierung in den noch anstehenden Beratungen im Ministerrat zur Konzessionsvergaberichtlinie für die Herausnahme der kommunalen Wasserwirtschaft aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie einsetzt.

Die durch die Europäische Kommission vorgelegte Richtlinie untergräbt die kommunalwirtschaftlichen Strukturen der Wasserwirtschaft, die in der Bevölkerung hohe Anerkennung genießen. Zwar spricht der Richtlinienentwurf in seinen Erwägungsgründen davon, dass die kommunale Gestaltungsfreiheit beachtet werden soll. Tatsächlich aber wird diese kommunale Gestaltungsfreiheit insbesondere aufgrund der sehr eng gefassten Ausnahmeregelungen zur Inhouse-Vergabe, zur interkommunalen Zusammenarbeit und zu Stadtwerken für sehr viele Kommunen in Deutschland massiv eingeschränkt bzw. sogar beseitigt. Die europaweite Pflicht zur Ausschreibung von Wasserkonzessionen würde daher sehr stark ausgeweitet.

Dagegen konnte auch der Einsatz der deutschen Abgeordneten im Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments bisher nur graduell etwas ändern. Die dort verhandelten geringen Nachbesserungen gegenüber dem Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission ändern an der Gesamteinschätzung nichts. Vielmehr wurde durch das Abstimmungsergebnis deutlich, dass das deutsche Modell der kommunalen Selbstverwaltung und Organisationsfreiheit auch in Kernbereichen der Daseinsvorsorge, wie zum Beispiel der Wasserversorgung, nach wie vor europaweit keine ausreichende Beachtung findet. Die dezentral und kommunal auf hohem Qualitätsniveau verantwortete Wasserwirtschaft in Deutschland bleibt daher bei europäischen Rechtssetzungsakten unberücksichtigt.

Ebenso plädieren wir dafür, den Rettungsdienst bzw. die Notfallrettung als Bestandteil des Zivil- und Katastrophenschutzes von der Richtlinie auszunehmen. Im Interesse des Bürgers muss eine schnell einsatzbereite und aufwuchsfähige Notfallrettung gesichert sein. Diese kann bei größeren Unfällen und Katastrophen nur durch eine Ergänzung der hauptamtlichen Strukturen durch die ehrenamtlichen Kräfte der Hilfsorganisationen in den Kommunen gewährleistet werden.

Wir appellieren daher an Sie, dass die Bundesregierung ihre bisherige Haltung zu dem Richtlinienentwurf überdenkt und sich im Ministerrat dafür einsetzt, dass die kommunale Wasserwirtschaft und die Dienste der Notfallrettung aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herausgenommen werden. Nur so kann dieses lokal verantwortete, durch kommunale Entscheidungsträger im Interesse der Bürgerinnen und Bürger vor Ort gestaltete und in aller Regel auch durch kommunale Einrichtungen und Unternehmen erbrachte Erfolgsmodell der deutschen Wasserwirtschaft auch zukünftig Bestand haben.

Mit diesen Forderungen wissen wir uns nicht nur mit den Bundesländern und einer breiten Mehrheit in der Bevölkerung in guter Gesellschaft. Sie ist außerdem die durch entsprechende Beschlüsse dokumentierte Position nahezu aller im Bundestag vertretenen Parteien. Diese Positionie-

rungen spiegeln sich auch weitestgehend in dem Abstimmungsverhalten deutscher EU-Abgeordneter im Binnenmarktausschuss wider.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diese Haltung unterstützen würden. Gerne sind wir auch kurzfristig bereit, dieses Thema in einem Gespräch mit Ihnen zu vertiefen.“

Az.: II/1 620-50

Mitt. StGB NRW April 2013

## **238 DStGB-Gespräch mit EU-Kommission und EP zur Konzessionsvergaberichtlinie**

Am 18. Februar 2013 hat der DStGB zusammen mit Vertretern der beiden anderen kommunalen Schwesterverbände sowie des VKU und BdEW ein weiteres Gespräch mit dem Kabinett Barnier (Binnenmarktkommissar), der GD Binnenmarkt sowie dem Koordinator für die Binnenmarktpolitik der EVP, Dr. Andreas Schwab (CDU), zum Entwurf der Konzessionsrichtlinie geführt.

Ausgehend von der grundsätzlichen Ablehnung des Entwurfes durch die drei kommunalen Spitzenverbänden sowie die beiden Unternehmensverbände wurden anhand von Einzelbeispielen mit den EU-Vertretern die gravierenden negativen Folgen einer Anwendung der bisher diskutierten Vorschriften erörtert. Dabei ist weiter zu bedenken, dass der für die Behandlung des Themas zuständige EP-Ausschuss (IMCO) vor kurzem schon einige Weichenstellungen vorbereitet hat, die von kommunaler Seite kritisch gesehen werden. Aufgrund des medialen sowie verbandlichen Drucks der letzten Wochen gegen die Verabschiedung der Richtlinie scheint jedoch auf Seiten der Kommission die Bereitschaft, Kompromisse zu finden, größer zu werden. Die Verbände stehen daher weiter in engem Kontakt mit den Verantwortlichen.

Zur Fixierung der deutschen kommunalen Position hat der DStGB folgendes Papier erarbeitet und den an der Diskussion Beteiligten zur Verfügung gestellt:

### **1. Herausnahme der Wasserversorgung aus der Konzessionsrichtlinie**

Wasser ist als Lebensmittel kein normales Wirtschaftsgut wie jedes andere. Die kommunal und dezentral in Deutschland auf höchstem Qualitätsniveau verantwortete Wasserversorgung muss vor dem Hintergrund des Vertrages von Lissabon und des dort normierten Grundsatzes der lokalen Selbstverwaltung sowie auch der Subsidiarität aus dem Bereich der Dienstleistungskonzessionen herausgenommen werden. Es wäre folgerichtig, dass nach Herausnahme der (Notfall-)Rettungsdienstleistungen aus den Konzessionen durch Mehrheitsbeschluss des IMCO am 24. Januar auch die weitere originäre Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge, die Wasserversorgung, nicht der Richtlinie unterfällt.

### **2. Umfassende Vergaberechtsfreiheit bei horizontalen kommunalen Verträgen**

Gegenwärtig sind reine kommunale In-House-Geschäfte vergaberechtsfrei. Bei diesen üben eine oder mehrere Kommunen über die jeweilige Einrichtung der Wasserver-

sorgung eine 100 %-ige Kontrolle aus (Zweckverband, Wasserverband, GmbH). Weiter führen diese kommunal getragenen Einrichtungen im Wesentlichen (80 %) ihre Tätigkeiten für die sie beherrschenden Kommune/Kommunen aus. Für die Vergaberechtsfreiheit einer interkommunalen Kooperation kann die Rechtsform der Zusammenarbeit, wie der EuGH in seiner Entscheidung „Stadt Hamburg“ vom 09. Juni 2009 deutlich ausgeführt hat, keine Rolle spielen.

Daher müssen über die vertikale Kooperationsform der „In-house-Geschäfte“ hinaus auch rein horizontale Kooperationen (öffentlich-rechtliche Verträge) zwischen Kommunen im Bereich der Wasserwirtschaft umfassend vom Vergaberecht ausgenommen werden. Alles andere würde bedeuten, dass die Kommunen eine bestimmte Rechtsform, die z. T. nicht gewollt ist, zwingend anwenden müssten. Es muss aber möglich sein, dass eine Kommune, die eine eigene Wasserversorgungs- oder Entwässerungseinrichtung betreibt, einen vergaberechtsfreien horizontalen Vertrag (öffentlich-rechtlichen Vertrag) mit Nachbarkommunen schließt, ohne dass die Voraussetzungen eines In-House-Geschäfts („Kontrolle wie über die eigenen Dienststellen, was einer 100%-igen Kontrolle entspricht“) vorliegen. Dies ist in der Richtlinie deutlich klarzustellen.

3. Merkmal der „wesentlichen Tätigkeitsausübung“: Beschränkung auf Aktivitäten der kommunalen Einrichtung selbst

Gegenwärtig wird z. T. diskutiert, dass das neben der „Kontrolle“ zweite Merkmal der „Teckal-Kriterien“, das sogenannte „Wesentlichkeitsmerkmal“ dann nicht erfüllt ist, wenn etwa die Wertschöpfung in einer kommunalen Einrichtung der Wasserversorgung mehr als 20 % außerhalb des Kommunalgebiets liegt (Bsp.: München bezieht und gewinnt Wasser fernab aus den Alpen). Dies kann und darf für das „Wesentlichkeitskriterium“ nicht die Grenzziehung sein. Für die wesentliche Tätigkeitsübung und damit die Grenze zur Ausschreibungspflicht alleine entscheidend ist, ob eine Kommune bzw. kommunen gemeinsam aktiv und bewusst zu mehr als 20 % ihre Tätigkeiten (Umsatz etc.) außerhalb der eigenen Gebietsgrenze ausüben. Dies ist deutlich in der Richtlinie klarzustellen.

4. Entscheidung der eigenen Bürger (Citizens) und der örtlichen Wirtschaft, insbesondere im Strombereich, darf nicht zum Verlust der Vergaberechtsfreiheit führen

Gegenwärtig findet u. a. über den Erwägungsgrund 14 a der Konzessionsrichtlinie eine Diskussion dahingehend statt, auch die eigenen Bürger (Citizens) sowie in der Folge auch die eigene Wirtschaft als vergaberechtlich In-House-schädlich dann anzusehen, wenn diese zu mehr als 20 % ihren Strom nicht vom örtlichen Kommunalversorger (Stadtwerk) beziehen. Dies würde bei sogenannten Mehrspartenunternehmen (Wasser und Strom) zwingend dazu führen müssen, dass bis zum Jahr 2020 eine Sparten-trennung stattfindet.

Dieser Ansatz ist verfehlt. Bürgerschaft und Wirtschaft einer Kommune können niemals vergaberechtlich In-House-schädlich sein und das auch nicht bei so genannten

Mehrspartenunternehmen. Bürgerschaft und örtliche Wirtschaft sind stets Teil der örtlichen kommunalen Daseinsvorsorge und können auch dann keine Ausschreibungspflicht für ein kommunales Mehrspartenunternehmen begründen, wenn sie sich zu mehr als 20 % entscheiden haben, Strom von einem anderen Versorger zu beziehen. Klare Grenze kann insofern nur sein, ob sich eine Kommune mit ihren Mehrspartenunternehmen aktiv zu mehr als 20 %, etwa in Vergabeverfahren als Bieter, auf den Markt bewegt oder nicht. Alles andere würde bedeuten, dass eine Kommune nicht mehr ein komplett beherrschtes Stadtwerk mit dem Bereich Strom gründen könnte. Denn sie wäre nie sicher, auch von diesem rein kommunal beherrschten Stadtwerk den Strom, etwa für ihre eigenen Schulen und Verwaltungsgebäude, ohne Ausschreibung beziehen zu können. Dies kann und darf nicht sein und muss in der Richtlinie klar gestellt werden.

Im Übrigen muss verhindert werden, dass rein aus formalen Gründen eine Trennung zur Wassersparte und der Stromsparte bis zum Jahr 2020 erfolgen muss. Selbst wenn eine Kommune mit ihrer „Stromsparte“ aktiv auf dem Markt tätig ist, kann insofern eine spartenbezogene Betrachtung des jeweiligen Tätigkeitsbereichs (Strom und Wasser separat) dazu führen, dass beide Bereiche nach wie vor in einer rein „kommunalen Holding“ tätig bleiben. Diese Möglichkeit muss im Wortlaut der Richtlinie deutlich gemacht werden.

5. Keine Ausschreibungspflicht bei rein stiller Beteiligung Privater

Eine Ausschreibungspflicht darf es hinsichtlich des „Kontrollkriteriums“ und der Einbeziehung Privater nur geben, wenn eine Kommune sich bewusst entscheidet, private Dritte operativ in die gemeinsame Einrichtung der Wasserversorgung (ÖPP-Model) einzubinden. Nur dann liegt auch ein vom Vergaberecht vorausgesetzter Beschaffungsvorgang vor. Eine reine (stille) Beteiligung eines Privaten ist demgegenüber keine Beschaffung und löst daher auch keine Ausschreibungspflicht aus. Dies ist im Wortlaut der Richtlinie klar und deutlich sicherzustellen.

Az.: II/1 620-50

Mitt. StGB NRW April 2013

## 239 OVG NRW zur Bekanntmachung eines Aufstellungsbeschlusses

Der Beschluss des VG Gelsenkirchen (9 L 954/12) sowie die diese bestätigende Entscheidung des OVG NRW (10 B 1239/12) zu den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Bekanntmachung eines Aufstellungsbeschlusses ist nach Ansicht der Geschäftsstelle gerade für die kommunale Planungspraxis von erheblicher Bedeutung.

Im Ausgangsfall war streitig, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 BauGB gegeben waren. Die Gemeinde kann zur Sicherung der Bauleitplanung für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschließen, wenn der Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist dieser Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekanntzumachen. Mangelt es hieran,

wird der Aufstellungsbeschluss nicht wirksam, mit der Folge, dass die hieran anknüpfenden Rechtsfolgen nicht eintreten und somit eine Veränderungssperre (oder auch eine Zurückstellung von Baugesuchen) nicht wirksam erlassen werden kann.

In welcher Art und Weise der Aufstellungsbeschluss bekanntzumachen ist, richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht, hier also der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO). Das VG Gelsenkirchen hat nun entschieden, dass § 2 Abs. 3 der BekanntmVO nicht nur für die Bekanntmachung von Satzungen gilt, sondern auch auf die Bekanntmachung von Aufstellungsbeschlüssen anzuwenden ist. Für die Wirksamkeit eines Aufstellungsbeschlusses sind somit eine Übereinstimmungsbestätigung und eine Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters erforderlich.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde beim OVG NRW hatte keinen Erfolg. Das OVG hat die Entscheidung des VG hinsichtlich der Anwendung der Regelungen des § 2 Abs. 3 BekanntmVO auch auf die Bekanntmachung von Aufstellungsbeschlüssen bestätigt und weitergehend begründet. Ausdrücklich distanziert hat sich der Senat auch von seiner im Urteil vom 23.04.1996 (Az. 10 A 620/91) vertretenen Auffassung, dass es an einer einschlägigen Bestimmung über die Art und Weise der ortsüblichen Bekanntmachung eines Aufstellungsbeschlusses fehle. Das OVG hat offengelassen, ob ein Beigeordneter als Vertreter des Bürgermeisters unterzeichnen darf. Aus rechtlicher Sicht sollten nach Auffassung der Geschäftsstelle insoweit keine Risiken eingegangen werden.

Zwar handelt es sich vorliegend um ein Verfahren im vorläufigen Rechtsschutz, die Entscheidungsgründe beider Instanzen lassen jedoch nicht erwarten, dass im Hauptsacheverfahren anders entschieden werden wird. Die Geschäftsstelle empfiehlt daher vorsorglich, Aufstellungsbeschlüsse insbesondere soweit sie als Voraussetzung für den Erlass einer Veränderungssperre bzw. zur Zurückstellung von Baugesuchen dienen sollen vor dem Hintergrund der neuen Rechtsprechung zu überprüfen und ggf. eine Neubekanntmachung nach den dort genannten Grundsätzen zu veranlassen. Entsprechend einer Entscheidung des OVG NRW, 2. Senat, vom 15.06.2012 (Az. 2 A 2630/10, vgl. auch BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2007, 4 C 9.07 sowie OVG NRW, Beschluss vom 22. April 2010, 2 B 293/10) ist eine rückwirkende Inkraftsetzung des Aufstellungsbeschlusses leider nicht möglich.

Darüber hinaus hat das VG ebenfalls bestätigt vom OVG NRW auch entschieden, dass die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses in dem zugrundeliegenden Fall auch deshalb zu beanstanden war, weil das Amtsblatt der Antragsgegnerin nicht den zwingenden Anforderungen des § 5 Abs. 3 Nr. 1 BekanntmVO entsprach, da es weder im Titel noch im Untertitel die Bezeichnung „Amtsblatt“ führte.

Az.: II/1 620-00

Mitt. StGB NRW April 2013

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat einen auch für Städte und Gemeinden relevanten Erlass zur Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil C, hier: ATV DIN 18320 Landschaftsbauarbeiten mit folgendem Inhalt veröffentlicht:

„Mit Erlass B15-8163.6/1 vom 26.07.2012 wurde die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen 2012 (VOB 2012) in ihrer Gesamtheit eingeführt. Für den Zeitpunkt der Anwendung der VOB Teil C war die Herausgabe der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen durch das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN) als DIN-Normen maßgeblich. Die Herausgabe der ATV erfolgte als Ausgabe September 2012. Folglich sind bei Verträgen auf Basis der VOB 2012 diese Fassungen der ATV als Vertragsbestandteil bei der Durchführung von Bauleistungen zu berücksichtigen.

Zurückziehung der DIN SPEC 18035-7 und -6

Aufgrund einer Beschwerde ausländischer Unternehmen gegen die deutsche Norm DIN SPEC 18035-7:2011-10 (Kunstrasenflächen) hat die EU-Kommission mit Schreiben vom 07.08.2012 ein EU-Pilotverfahren als Vorstufe zu einem möglichen Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Soweit in deutschen Ausschreibungen auf diese DIN SPEC Bezug genommen wird, wird eine Wettbewerbsbehinderung gesehen, da diese der Europäischen Norm DIN EN 15330-1:2008-1 widerspricht.

Als Konsequenz hat das DIN die Zurückziehung der DIN SPEC 18035-7 und -6 eingeleitet, welche zwischenzeitlich umgesetzt worden ist. Über die Zurückziehung der DIN SPEC ist über den DIN-Anzeiger für Technische Regeln wie auch über die DIN-Mitteilungen unter der Rubrik „Neues aus dem Normenwerk“ informiert worden.

In der ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ Ausgabe September 2012 wird unter Punkt 2.1 die DIN SPEC 18035-7 angeführt. Um den Anforderungen der EU-Kommission nachzukommen und ein mögliches Vertragsverletzungsverfahren zu unterbinden, bedarf es in diesem Punkt einer Anpassung der ATV DIN 18320. Üblicherweise gelangen aktualisierte ATV erst mit Veröffentlichung einer neuen VOB-Gesamtausgabe zur Anwendung. Dieses wird in absehbarer Zeit aber nicht erfolgen. Daher ist eine Ergänzung der Regelungen der ATV DIN 18320 auf dem Erlassweg notwendig.

Das BMVBS bittet daher seine Beschaffungsstellen, sich bei Ausschreibungen nicht mehr auf die DIN SPEC 18035-7 zu beziehen. Dies bedeutet, dass zum einen in der Leistungsbeschreibung weder direkt noch indirekt auf diese DIN SPEC Bezug genommen wird und zum anderen die ATV 18320 nicht mehr in Gänze Anwendung findet. Soweit nicht bereits geübte Praxis, sind gewünschte Anforderungen an den baulichen Aufbau von Kunstrasenflächen folglich im Leistungsverzeichnis festzuhalten.

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist laut BMVBS in die Leistungsbeschreibung folgender Hinweis aufzunehmen: „Die in der ATV 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ Ausgabe September 2012 unter Punkt 2.1 angeführte DIN SPEC 18035-7 wurde zwischenzeitlich zurückgezogen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Norm nicht zur Anwendung gelangt.“ Im Falle der Beschaffung von Kunstrasenflächen empfiehlt die Geschäftsstelle auch Städten und Gemeinden, die vorstehenden Hinweise zu beachten.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW April 2013

## Umwelt, Abfall und Abwasser

### 241 VG Würzburg zur gewerblichen Altkleidersammlung

Das VG Würzburg hat in einem gerichtlichen Eilverfahren mit Beschluss vom 28.01.2013 (Az. W 4 S 12.1130 abrufbar unter: [www.gesetze-bayern.de](http://www.gesetze-bayern.de); siehe hier: Gerichtsentscheidungen/Verwaltungsgerichtsbarkeit) entschieden, dass ein gewerblicher Altkleidersammler seine Sammlung bis zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren weiterführen kann, weil nicht erkennbar sei, dass durch die gewerbliche Altkleidersammlung eine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (hier: der Stadt Aschaffenburg) gegeben sei. Der Umfang der entzogenen Abfälle (hier: Alttextilien) ist nach dem VG Würzburg so gering, dass nicht erkennbar sei, dass so viele Abfälle entzogen werden, dass eine getrennte Erfassung und Verwertung von Alttextilien durch die Stadt zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen verhindert oder die Planungssicherheit und Organisationsverantwortung wesentlich beeinträchtigt werde. Eine bloße Gewinnschmälerung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sei insoweit nicht ausreichend. Zumindest bei einem Prozentsatz von 10 bis 15 % von Abfällen, die durch eine gewerbliche Sammlung entzogen werden, ist nach VG Würzburg davon auszugehen, dass von einer wesentlichen Beeinträchtigung nicht ausgegangen werden kann.

Anzumerken bleibt, dass das VG Köln mit Beschluss vom 25.01.2013 (Az.: 13 L 1796/12) in einem vergleichbaren Fall genau entgegengesetzt entschieden und ausgeführt hatte, dass eine gewerbliche Sammlung dann nach § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG unzulässig ist, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ein Erfassungssystem für die konkrete Abfallfraktion (hier ebenfalls: Alttextilien) bereits eingerichtet hat. Insoweit wird auf die Mitteilungen des StGB NRW vom März 2013 Nr. 177 verwiesen.

Az.: II/2 31-02 qu-ko

Mitt. StGB NRW April 2013

### 242 Oberverwaltungsgericht NRW zu Altkleidercontainern

In jüngster Zeit haben sich die Verwaltungsgerichte vermehrt mit dem Thema der illegal aufgestellten Alttextil-

containern auf öffentlichen Flächen in Städten und Gemeinden (vgl. hierzu auch Mitteilungen StGB NRW Januar/Februar 2013 Nrn. 96, 97 und 98) beschäftigt. Nach dem VG Neustadt/Weinstraße (Urteil vom 27.02.2013 Az.: 4 L 90/13. NW) ist eine Sondernutzungserlaubnis auch dann notwendig, wenn die Container zwar auf privaten Grund aufgestellt werden, ihre Benutzung aber nur vom öffentlichen Straßenraum aus möglich ist. Die mit der Benutzung verbundenen Handlungen Lektüre einer Gebrauchsanweisung, Öffnen einer Klappe, Einwerfen von Kleidung sind keine Vorgänge, die überwiegend dem Verkehr dienen, sondern ausschließlich der gewerblichen Betätigung des Aufstellers zuzurechnen sind (so bereits auch: VG Düsseldorf, Urteil vom 20.06.2012 Az.: 16 K 7510/11 abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de); Mitteilungen StGB NRW Januar/Februar 2013 Nr. 96).

Fehlt eine Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) für die Nutzung öffentlicher Flächen, so reicht diese formelle Illegalität nach dem OVG NRW (Beschluss vom 17.12.2012 Az.: 11 B 1330/12 abrufbar unter: [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) Rz. 5 der Beschlussgründe) aus, um die Beseitigung straßenrechtlich nach § 22 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW anzuordnen (ebenso: VG Leipzig, Urteil vom 21.01.2013 Az.: 1 L 542/12).

Zugleich kann nach dem OVG NRW (Beschluss vom 17.12.2012 Az.: 11 B 1330/12 abrufbar unter: [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) Rz. 11 ff. der Beschlussgründe) mit der Beseitigungsanordnung das Unterlassen des zukünftigen Aufstellens von Containern verfügt werden. Nach dem OVG NRW reicht schon eine in unregelmäßigen Zeitabständen und jeweils nur kurzfristig aber wiederholt ausgeübte unerlaubte Tätigkeit, um ein zukünftiges Unterlassen anzuordnen. Die Gemeinde könne schließlich nicht das gesamte öffentliche Straßennetz ununterbrochen auf zum Teil nur kurzfristige Sondernutzung kontrollieren.

Unerheblich ist nach dem OVG NRW (Beschluss vom 17.12.2012 Az.: 11 B 1330/12 abrufbar unter: [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) Rz. 13 der Urteilsgründe) auch, ob die Altkleidersammlung vor dem Hintergrund einer gemeinnützigen Tätigkeit erfolgt, denn selbst karitative Organisationen sind nicht vom Erfordernis der vorherigen Einholung einer Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen von Alttextilien-Containern befreit (vgl. auch OVG Bremen, Beschluss vom 14.3.1996 Az.: 1 B 102/96 -, GewArch 1996, S. 376 f.).

Az.: II/2 31-02

Mitt. StGB NRW April 2013

### 243 Untersuchungskosten für Grundstücksanschlussleitung

Durch das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 133 ff.; LT-Drucksache 16/2143, 16/1264, 16/1265) ist § 53 c Satz 2 Nr. 4 LWG NRW n.F. zum 16.03.2013 neu in das Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) eingefügt worden. Nach § 53 c Satz 2 Nr. 4 LWG NRW n.F. gehören zu den ansatzfähigen Kosten bei der Abwassergebühr auch die Kosten für die Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Grundstücksanschlussleitungen, auch wenn diese nicht

Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind. Für Grundstücksanschlüsse, die Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind, stellt § 53 c Satz 2 Nr. 4 LWG NRW klar, dass die Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Bestandteilen der öffentlichen Abwasseranlage betriebsbedingte Kosten sind und damit über die Abwassergebühr finanziert werden können, denn die abwasserbeseitigungspflichtige Stadt bzw. Gemeinde kann die ihr obliegende Abwasserbeseitigungspflicht nach § 56 WHG i.V.m. § 53 Abs. 1 LWG NRW nur dann ordnungsgemäß erfüllen, wenn sie überprüft, ob die öffentlichen Abwasserleitungen bezogen auf ihren Zustand funktionstüchtig sind. Unter den sog. Grundstücksanschlussleitungen ist dabei grundsätzlich die Leitungsstrecke vom öffentlichen Hauptkanal in der öffentlichen Straße (Mischwasserkanal, Schmutzwasserkanal, Regenwasserkanal) bis zur privaten Grundstücksgrenze zu verstehen. Die Grundstücksanschlussleitung muss aber nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sein. In Nordrhein-Westfalen ist dieses bei ca. 50 % der Städte und Gemeinden der Fall, so dass die Grundstücksanschlussleitung dann eine private Abwasserleitung in der öffentlichen Straße ist. An diesen Tatbestand knüpft die Regelung in § 53 c Satz 2 Nr. 4 LWG NRW ebenfalls an und bestimmt, dass die Kosten für die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Grundstücksanschlussleitungen auch dann ansatzfähige Kosten im Rahmen der Erhebung der Abwassergebühr sind, wenn diese nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind. Prüft die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde die privaten Grundstücksanschlussleitungen, um etwa auszuschließen, dass wie in der Praxis vorgekommen Fahrbahndecken einbrechen, weil Grundstücksanschlussleitungen zusammengebrochen sind, so können diese Untersuchungskosten über die Abwassergebühr abgerechnet werden (vgl. LT-Drs 16/2143, S. 7 f.).

Die Regelung in § 53 c Satz 2 Nr. 4 LWG NRW ist aber zugleich bezogen auf § 10 KAG NRW (Kostenersatzanspruch gegenüber dem konkreten Grundstückseigentümer) lediglich eine Options-Regelung. Ist der Grundstücksanschluss nach der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Stadt bzw. Gemeinde kein Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, so eröffnet § 53 c Satz 2 Nr. 4 LWG NRW lediglich die Möglichkeit, die der Gemeinde entstehenden Kosten für die Untersuchung des Grundstücksanschlusses auch über die Abwassergebühr abzurechnen und keinen Kostenersatz nach § 10 KAG NRW gegenüber dem konkreten Grundstückseigentümer geltend zu machen. Es besteht aber nach § 53 c Satz 2 Nr. 4 LWG NRW für die Stadt bzw. Gemeinde keine Pflicht die Kosten für die Untersuchung über die Abwassergebühr zu refinanzieren, d.h. diese kann auch weiterhin den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW geltend machen. Letzteres kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Stadt bzw. Gemeinde in der Vergangenheit die Kosten für die Untersuchung der Funktionstüchtigkeit der Grundstücksanschlüsse über den Kostenersatzanspruch nach § 10 Abs. 1 KAG NRW gegenüber den Grundstückseigentümern geltend gemacht hat (vgl. hierzu auch: VG Minden, Urteil vom 30.01.2013 Az.: 11 K 2605/12 Mitt. StGB NRW März 2013 Nr. 181). Insoweit gebietet der Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) grundsätzlich, dass dieses Verfahren auch in Zukunft fortgeführt wird, soweit

nicht ein sachlicher Grund dafür besteht, von dieser Verfahrensweise in der Zukunft abzuweichen.

Az.: II/2 24-30

Mitt. StGB NRW April 2013

## 244

### Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes

Durch das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 ist § 53 Abs. 1 e LWG NRW mit Datum vom 16.03.2013 in das Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) eingefügt worden (GV NRW 2013, S. 133 ff.). Zu beachten ist, dass zunächst der Erlass der Rechtsverordnung nach § 61 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 LWG NRW n.F. und deren Inkrafttreten abzuwarten ist, weil in dieser Rechtsverordnung alle Einzelheiten zur Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (wie z.B. Prüffristen, Prüfung durch anerkannte Sachkundige, Verwendung einer landeseinheitlichen Prüfbescheinigung usw.) geregelt werden sollen.

§ 53 Abs. 1 e LWG NRW hat folgenden Regelungsgehalt:

1. § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 Alternative 1 LWG NRW n.F.

§ 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 Alternative 1 LWG NRW regelt, dass die Stadt bzw. Gemeinde durch Satzung Fristen für eine Funktionsprüfung bei privaten Abwasseranlagen regeln kann, wenn die Rechtsverordnung nach § 61 Abs. 2 LWG NRW keine Fristen vorsieht. Regelt die Rechtsverordnung nach § 61 Abs. 2 LWG NRW eine Frist, so kann die Gemeinde nach § 53 Abs. 1 e Nr. 2 LWG NRW durch Satzung bestimmen, dass ihr eine Prüfbescheinigung vorzulegen ist.

2. § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 LWG NRW n.F.

Nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 Alternative 2 LWG NRW kann die Gemeinde in einer Satzung Fristen für eine Funktionsprüfung bei privaten Abwasseranlagen festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind.

Muss z.B. der öffentliche Abwasserkanal in einer öffentlichen Straße erneuert werden, so besteht grundsätzlich ein Interesse der Gemeinde daran, dass auch die Anschlussleitungen zu den privaten Grundstücken (Grundstücksanschlüsse und Hausanschlüsse) einer zeitgleichen, ganzheitlichen Überprüfung und gegebenenfalls einer zeitgleichen Erneuerung zugeführt werden und deshalb im zeitlichen Vorfeld eine Funktionsprüfung an diesen durchgeführt wird. Ein solches Erfordernis besteht insbesondere dann, wenn im Gleichklang mit der öffentlichen Kanalerneuerung die öffentliche Straße erneuert wird, denn in diesem Fall ist es sinnvoll, auch die Grundstücks- und Hausanschlüsse zu erneuern, damit später nicht die erneuerte Straße, der Radweg, der Bürgersteig wieder aufgerissen werden müssen, weil Grundstücks- und/oder Hausanschlüsse erneuert werden müssen.

Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen sind grundsätzlich auch dann zu planen oder durchzuführen, wenn Fremdwasser (insbesondere Grund- und Drai-

nagewasser) aus dem öffentlichen Kanalnetz (Schmutzwasserkanal, Mischwasserkanal) herausgenommen werden muss, um die Funktionstüchtigkeit der öffentlichen Kläranlage sicherzustellen. Insoweit hatte das OVG Lüneburg mit Urteil vom 10.01.2012 (Az.: 9 KN 162/10) entschieden, dass die Gemeinde (auch ohne eine landesrechtliche Regelung) berechtigt ist, Funktions- und Zustandsüberprüfungen bei privaten Abwasserleitungen satzungsrechtlich anzuordnen, wenn die Gemeinde im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht und deren ordnungsgemäßer Erfüllung gehalten ist, die Einleitung von Fremdwasser (insbesondere Grund- und Drainagewasser von privaten Grundstücken) in das öffentliche Kanalnetz (öffentlicher Schmutzwasserkanal, öffentlicher Mischwasserkanal) zu unterbinden, weil es dabei nicht um Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG handelt (so bereits: OVG NRW, Urteil vom 12.9.1997 Az.: 22 A 5779/96 StGRat 4/1999, S. 24 f.).

### 3. § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 Alternative 3 LWG NRW n.F.

Darüber hinaus kann die Gemeinde auch ein Interesse daran haben, dass eine Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen zeitgleich oder in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Funktionsprüfung bei den öffentlichen Abwasserkanälen durchgeführt wird. Deshalb besteht die Möglichkeit, einer Satzungsregelung nach § 53 Abs. 1 e Nr. 1 Alternative 3 LWG NRW auch dann, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die öffentliche Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

### 4. Vorlage-Pflicht für Prüfbescheinigungen (§ 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 2 LWG NRW n.F.)

Die Stadt bzw. Gemeinde kann nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 2 LWG NRW zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 1 LWG NRW durch Satzung festlegen, dass ihr eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen ist (§ 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 2 LWG NRW). Möchte eine Gemeinde sicherstellen, dass sie ihre Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 1 LWG NRW ordnungsgemäß erfüllt, so empfiehlt sich eine entsprechende satzungsrechtliche Regelung zu treffen, um feststellen zu können, ob der Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer im öffentlichen-rechtlichen Benutzungsverhältnis zur Gemeinde seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW ordnungsgemäß erfüllt, d.h. insbesondere gewährleistet ist, dass das Schmutzwasser von dem privaten Grundstück in den öffentlichen Abwasserkanal eingeleitet wird und nicht etwa im Vorgarten wegen einer defekten privaten Abwasserleitung versickert.

### 5. Inspektionsöffnungen und Einsteigeschächte (§ 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 3 LWG NRW n.F.)

Diese abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde kann nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 3 LWG NRW zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht durch Satzung die Errichtung und den Betrieb von Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächten mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken vorschreiben (§ 53 Abs. 1 e Satz 1

Nr. 3 LWG NRW). § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 3 LWG NRW ist die Nachfolge-Vorschrift zu § 61 a Abs. 2 LWG NRW, der durch die Streichung des § 61 a LWG NRW weggefallen ist.

### 6. Übergangs-Vorschrift für Satzungen nach altem Recht (§ 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW n.F.)

§ 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW n. F. beinhaltet eine Übergangs-Vorschrift nach Wegfall des § 61 a LWG NRW. Es wird bestimmt, dass Satzungen zur Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen fortbestehen können, wenn diese vor dem Inkrafttreten des geänderten Landeswassergesetzes (16.03.2013) erlassen worden sind.

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung bereits eine Prüfpflicht für private Abwasserleitungen bestanden hat und der Umsetzungsstand in den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen unterschiedlich ist. Insbesondere wird eine Stadt bzw. Gemeinde durch die Regelung in § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW n.F. die Möglichkeit an die Hand gegeben, bestehende Satzungen fortführen zu können. Dieses kann z.B. dann erforderlich sein, wenn für ein Teilgebiet eine Satzung in der Vergangenheit auf der Grundlage des § 61 a Abs. 5 LWG NRW a.F. erlassen worden war und bereits 80 % der Grundstückseigentümer eine Funktionsprüfung bei ihren privaten Abwasserleitungen durchgeführt haben. In diesem Fall gebietet auch der Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG, dass auch die restlichen 20 % der Grundstückseigentümer ebenfalls ihrer Prüfpflicht nachkommen. Soweit eine Gemeinde dieses sicherstellen möchte, kann sie somit ihre Satzungen nach altem Recht (§ 61 a Abs. 5 LWG NRW a.F. fortführen.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Rechtsprechung (vgl. OVG NRW, Beschl. vom 26.3.2012 Az.: 14 A 2688/09 - ; VG Minden, Urteil vom 30.01.2013 Az.: 11 K 2605/12 - ) satzungsrechtliche Regelungen bereits in der Vergangenheit beim Übergang von § 45 LBauO NRW a.F. auf § 61 a LWG NRW a.F. gerügt hatte, wenn diese nicht an das neue Recht angepasst worden waren, empfiehlt es sich, den Fortbestand bestehender Satzungen nach altem Recht auf der Rechtsgrundlage des § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW durch einen Ratsbeschluss erneut zu bestätigen, d.h. durch die erneute Beschlussfassung über die Satzung sowie unter Bezugnahme auf die Regelung in § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW in der Satzungs-Präambel die Fortgeltung der alten Satzung zu dokumentieren. Diese Empfehlung ergeht vor dem Hintergrund, dass das OVG NRW (Beschluss vom 12.02.1996 Az.: 22 A 4244/06 Natur und Recht 1997, S. 422 ff.) zu § 51 Abs. 2 LWG NRW (Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs bei häuslichem Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben) entschieden hat, dass eine Gemeinde eine gesetzliche Ermächtigung durch eine ausdrückliche und klare satzungsrechtliche Regelung ausfüllen muss.

Insgesamt muss aber auch in diesem Fall zunächst das Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 61 Abs. 2 LWG NRW abgewartet werden, weil in dieser alle Einzelheiten zur Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (Prüffristen, Prüfbescheinigung, Anerkennung von Sachkundigen usw.) geregelt werden.

## 7. Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW n.F.)

Nach § 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW ist die Gemeinde verpflichtet, die Grundstückseigentümer über ihre Pflichten nach §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes zu unterrichten und zu beraten. Die Regelung ist die Nachfolge-Vorschrift zu § 61 a Abs. 5 Satz 4 LWG NRW, die durch die Streichung des § 61 a LWG NRW weggefallen ist. Auch nach § 61 a Abs. 5 Satz 4 LWG NRW a.F. war die Gemeinde verpflichtet, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten. Kosten für zusätzliches Personal muss die Stadt/Gemeinde auch nicht aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanzieren, denn nach § 53 c Satz 2 Nr. 1 LWG NRW können die Kosten der Unterrichtung und Beratung nach § 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW über die Schmutzwassergebühr abgerechnet werden. Insoweit sollte jede Stadt bzw. Gemeinde ein Interesse daran haben, ihre Bürgerinnen und Bürger möglichst gut zu beraten, um sie vor betrügerischen Machenschaften sowohl bei der Durchführung von Dichtheitsprüfungen als auch bei der später Sanierung einer kaputten privaten Abwasserleitung zu schützen.

Az.: II/2 24-30

Mitt. StGB NRW April 2013

## 245 **Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen**

Das Gesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 05.03.2013 ist am 16.03.2013 in Kraft getreten (GV NRW 2013, S. 133 ff.). Damit ist der § 61 a LWG NRW (Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen) weggefallen. Auf der Grundlage des § 61 Abs. 2 LWG NRW (neue Fassung = n.F.) kann nunmehr eine neue Landes- Rechtsverordnung über die Überwachung von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen erlassen werden. Geplant ist, dass in diese neue Rechtsverordnung auch die Selbstüberwachungsverordnung Kanal NRW vom 16.01.1995 (SüwV Kan NRW, GV NRW 1995, S. 64) integriert wird. Die SüwV Kan NRW regelt seit dem 01.01.1996 insbesondere die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit von öffentlichen Abwasserkanälen. Die Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 61 Abs. 2 LWG NRW n.F. steht noch aus. Sie kann rechtssystematisch auch erst dann durch die Landesregierung erlassen werden, wenn die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage in § 61 Abs. 2 LWG NRW n.F. in Kraft getreten ist, was nunmehr seit dem 16.03.2013 der Fall ist. Ohne die neue Rechtsverordnung kann das geänderte LWG NRW allerdings zurzeit nicht vollzogen werden.

Damit ist der Erlass der Rechtsverordnung und deren Inkrafttreten zunächst abzuwarten, weil in dieser Rechtsverordnung alle Einzelheiten zur Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (wie z.B. Prüffristen, Prüfung durch anerkannte Sachkundige, Verwendung einer landeseinheitlichen Prüfbescheinigung usw.) geregelt werden sollen. Insoweit wird in der neuen Rechts-Verordnung teilweise der Regelungsinhalt wiederkehren, der in dem am 16.03.2013 weggefallenen § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW Regelungsgegenstand war. Im Einzelnen:

### 1. Rechts-Verordnung nach § 61 Abs. 2 LWG n.F.

Durch § 61 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 LWG NRW n.F. wird die oberste Wasserbehörde (Umweltministerium NRW) ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags eine Rechtsverordnung zu erlassen. Diese Rechtsverordnung wird nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich aus drei Teilen bestehen:

1. Teil: Funktionsprüfung bei öffentlichen Abwasserkanälen
2. Teil: Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
3. Teil: Anforderungen an Sachkundige

Die Rechtsverordnung wird weiterhin regeln, dass private Abwasserleitungen nach ihrer Ersterrichtung und bei einer wesentlichen Änderung auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen sind. Darüber hinaus werden in Anknüpfung an die LT-Drucksache 16/1265 folgende Fristen für die Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen geregelt werden:

- In Wasserschutzgebieten ist die Erstprüfung von bestehenden Abwasserleitungen, die vor dem 01.01.1965 (häusliches Abwasser) bzw. vor dem 01.01.1990 (industrielles oder gewerbliches Abwasser) errichtet worden sind, bis zum 31.12.2015 durchzuführen.
- Alle anderen Abwasserleitungen müssen in Wasserschutzgebieten bis zum 31.12.2020 geprüft werden.
- Außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen bis zum 31.12.2020 nur solche bestehenden Abwasserleitungen geprüft werden, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, wenn für dieses industrielle oder gewerbliche Abwasser Anforderungen in den Anhängen der Abwasser-Verordnung des Bundes festgelegt sind.
- Für alle anderen privaten Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten werden die durch den Landesgesetzgeber vorgegebenen Prüffristen komplett entfallen, d.h. hier kann die Stadt bzw. Gemeinde selbst Fristen durch Satzung bestimmen.

Anknüpfungspunkt ist die Regelung in § 61 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW n.F., wonach Abwasseranlagen nach Maßgabe des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 WHG sowie des § 61 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) zu betreiben, zu überwachen und soweit erforderlich zu sanieren sind.

### 2. Satzungsbefugnisse nach § 53 Abs. 1 e LWG NRW n.F.

§ 53 Abs. 1 e LWG NRW regelt die satzungsrechtlichen Befugnisse der abwasserbeseitigungspflichtigen Stadt bzw. Gemeinde. Diese kann nach § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 LWG NRW zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 1 LWG NRW durch Satzung

- Fristen für die Prüfung von Haus- und/oder Grundstücksanschlüssen festlegen, wenn die Verordnung nach § 61 Abs. 2 keine Fristen für die erstmalige Prüfung vorsieht oder wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen zu planen oder durchzuführen sind oder wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der



Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft (§ 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),

- festlegen, dass ihr eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung vorzulegen ist (§ 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 2 LWG NRW),
- die Errichtung und den Betrieb von Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächten mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken vorschreiben (§ 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

Durch das Wort „kann in § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW wird verdeutlicht, dass die Gemeinde keine Pflicht zur satzungsrechtlichen Festlegung von Fristen hat, sondern sie kann eigenständig entscheiden kann, ob sie eine solche Satzung erlässt.

Az.: II/2 24-30

Mitt. StGB NRW April 2013

## 246 Deutscher Nachhaltigkeitspreis für Städte und Gemeinden

Die Stiftung Deutscher Nachhaltigkeitspreis vergibt auch in diesem Jahr wieder gemeinsam mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Städtetag und dem Rat für Nachhaltige Entwicklung den „Deutschen Nachhaltigkeitspreis für Städte und Gemeinden“. Der Wettbewerb hatte im vergangenen Jahr seine erfolgreiche Premiere mit 119 Teilnehmern und rund 800 Gästen bei der Preisverleihung gefeiert.

### *Bewerber und Auszeichnung*

Bewerben können sich deutsche Städte und Gemeinden jeder Größenordnung. Dabei werden auch Kommunen in schwieriger Finanzlage besonders berücksichtigt, die trotz beschränkter Mittel innovative Projekte starten. Gewürdigt werden Kommunen, die durch besonders nachhaltige Stadt- und Gemeindeentwicklung im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten den Gedanken einer zukunftsfähigen Gesellschaft fördern. Die Auszeichnung möchte öffentliche Akteure in ihrem nachhaltigen Handeln bestärken, vorbildliche Projekte kommunizieren und helfen, die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung in der öffentlichen Wahrnehmung besser zu verankern. Der Preis ist mit über 100 000 Euro für Nachhaltigkeitsprojekte von der Allianz Umweltstiftung dotiert. Die sechs Themenfelder des Wettbewerbes sind:

- Governance & Verwaltung
- Klima & Ressourcen
- Mobilität & Infrastruktur
- Arbeit & Wirtschaft
- Bildung & Integration
- Lebensqualität & Stadtstruktur

Die Bewerbungsfrist läuft vom 01.03.-15.05.2013. In diesem Zeitraum können sich Kommunen durch das Ausfüllen eines elektronischen Fragebogens bewerben.

### *Jury und Finale*

Nach Auswertung der Einreichungen entscheidet eine 16-köpfige Jury (unter anderem voraussichtlich Generalsekretär des Rates für Nachhaltige Entwicklung Dr. Günther Bachmann als Vorsitzender, Professor Dr. Klaus Töpfer

und Christina Rau) über die Sieger. Das Finale, der Deutsche Nachhaltigkeitstag (Fokus Kommunen), wird am 21.11.2013 in Düsseldorf stattfinden. Neben zahlreichen Vertretern aus der (Kommunal-)Politik, NGOs, Unternehmen und Verbänden werden auch in diesem Jahr prominente Gäste erwartet, die einen Ehrenpreis für ihr soziales und ökologisches Engagement empfangen. Weitere Informationen zum „Deutschen Nachhaltigkeitspreis für Städte und Gemeinden“ sowie der Fragebogen sind online abrufbar unter [www.nachhaltigkeitspreis.de](http://www.nachhaltigkeitspreis.de).

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW April 2013

## 247 Pressemitteilung: Bei Fracking Umwelt und Grundwasser schützen

Eine Genehmigung zur Erkundung oder Gewinnung unkonventioneller Erdgas-Lagerstätten mittels chemischer Substanzen - das so genannte Fracking - soll nur erteilt werden, wenn im Vorfeld zweifelsfrei geklärt worden ist, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität und der Umwelt ausgeschlossen ist. Dies hat der Umweltausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) heute in Düsseldorf gefordert. „Daher ist die Entscheidung der NRW-Landesregierung zu begrüßen, bis auf Weiteres keine Genehmigungen für das Fracking zu erteilen“, erklärte der Vorsitzende des Ausschusses, Ratsmitglied Dipl.-Ing. Wolfgang Züll aus der Stadt Sankt Augustin.

Zu der geplanten Gesetzesänderung, Fracking in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten generell auszuschließen und für alle Fracking-Anträge eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzuschreiben, sagte Züll: „Die Vorschläge entsprechen unseren Forderungen und weisen in die richtige Richtung. Für eine Beurteilung von Fracking-Bohrungen außerhalb dieser Schutzgebiete fehlt es aber noch an einer ausreichenden Datenlage über die hierbei eingesetzten chemischen Stoffe und deren Auswirkungen auf die Wasserqualität sowie die Umwelt“. Daher müssten zunächst diese Datenlücken geschlossen werden, bevor Genehmigungen erteilt werden.

Ein weiteres Thema war das Vorhaben des Landes, die Bedingungen für Lärmaktionspläne zu ändern. Kommunen sind zur Aufstellung solcher Pläne verpflichtet, um Lärmprobleme, die von Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken ausgehen, zu mindern. Der Ausschuss lehnte die geplante Absenkung der Auslösewerte für die Lärmaktionsplanung ab. Diese sollen tagsüber von 70 dB/A auf 65 dB/A sowie für die Nacht von 60 dB/A auf 55 dB/A gesenkt werden. Dies würde bedeuten, dass Kommunen stärker unter Druck gerieten, Maßnahmen zur Lärminderung zu ergreifen.

Bei stark verkehrsbelasteten Bundes- und Landesstraßen ist jedoch der Landesbetrieb Straßenbau für die Lärmschutzmaßnahmen zuständig. Dieser muss nur dann Maßnahmen ergreifen, wenn Lärmwerte von 67 dB/A am Tag respektive 57 dB/A in der Nacht überschritten werden. „Die vorgesehene Änderung wäre nicht vollzugsfähig“, monierte Züll: „Lärmaktionspläne, welche die Kommunen zwar aufstellen, aber nicht umsetzen können, führen nur zur Frustration der Bürgerinnen und Bürger“.

Zudem befasste sich der Ausschuss mit der Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes (AAV-Gesetz). Die angestrebte finanzielle Absicherung des Altlastensanierungsverbandes sei zu begrüßen. Der AAV unterstützt Städte und Gemeinden bei der Revitalisierung von Altlastenflächen und leistet damit einen Beitrag zur Minimierung des Flächenverbrauchs. Allerdings dürfe der kommunale Beitrag - so Züll - nur dann von drei auf sechs Cent pro Einwohner/in und Jahr erhöht werden, wenn auch der Vorstand und die Delegiertenversammlung des AAV neu strukturiert würden. Außerdem müsse sich das Land NRW zu einer jährlichen Zahlung von sieben Mio. Euro rückwirkend ab 2012 verpflichten.

Az.: II

Mitt. StGB NRW April 2013

## **248 BMU-Publikation zum Umweltbewusstsein in Deutschland**

In Kooperation mit dem Umweltbundesamt (UBA) hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) die Ergebnisse einer repräsentativen

Bevölkerungsumfrage zum Umweltbewusstsein herausgegeben. Diese Studie wird seit 1996 im Abstand von zwei Jahren durchgeführt. Dabei erfolgt eine Befragung der deutschen Wohnbevölkerung ab 18 Jahren. Für die aktuelle Ausgabe wurden im Sommer 2012 zweitausend Personen mündlich befragt. Wesentliche kommunalrelevante Inhalte der Studie sind:

- Umweltpolitik als Gestaltungsaufgabe
- Handlungsfelder und Veränderungspotenziale im Umweltbereich, insbesondere bezüglich der Mobilität und des Wohnens
- Potenziale für eine nachhaltige Lebensführung im jeweiligen Milieu

Aus kommunaler Sicht ist insbesondere hervorzuheben, dass 84 Prozent der deutschen Bürgerinnen und Bürger die Umweltqualität in ihrer Stadt oder Gemeinde als „recht gut“ oder „sehr gut“ einschätzen. Die Publikation kann im Internet kostenlos unter [www.bmu.de/bestellformular](http://www.bmu.de/bestellformular) beim BMU angefordert werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW April 2013